



Schutzkonzept der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V.



Stand: 26.04.2021

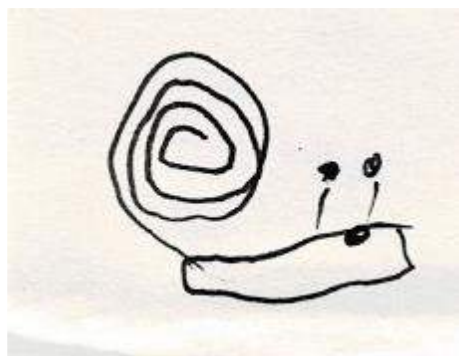
Ansprechpartner*innen: Theresia Riedinger, Stephan Rößler

Vorwort

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis zur Erfüllung unseres Kinderschutzauftrags geschaffen, das für alle Menschen in der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V., pädagogische Fachkräfte, Eltern, weitere Mitarbeiter*innen und Kinder verbindlich ist. Dazu sind wir in Orientierung an das am 01.01.2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und SGB VIII §8b, Abs. 2, gesetzlich verpflichtet. Unsere konzeptionelle Ausrichtung, unser Bild des Kindes und unsere pädagogische Arbeit sind Bestandteil davon.

Das Schutzkonzept versteht sich als Präventionskonzept zur Wahrung des Kindeswohls. So leben wir einen präventiven – keinen intervenierenden – Kinderschutz. Das Konzept dient der Sicherung des Kindeswohls, der Rechte des Kindes und des Schutzes vor Gewalt. Zudem beinhaltet es Teilhabe- und Beteiligungsrechte von Kindern sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Unser Sexualpädagogische Konzept ergänzt unsere Ausführungen besonders in den Bereichen von pädagogischer Prävention und Intervention.

Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck unserer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtung besondere Aufmerksamkeit legen. Somit gestalten wir einen sicheren Rahmen, in dem wir insbesondere Kinder effektiv vor einer möglichen Gefährdung ihres Wohls schützen möchten.



Inhalt

Vorwort.....	1
1. Leitbild der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V.	4
1.1 Eine Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts	4
1.2 Verhaltenskodex	5
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
2.1 Kindeswohl & Kindeswohlgefährdung	10
2.2 Beeinträchtigungen des Kindeswohls	11
2.3 Gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung.....	11
3. Grenzverletzungen und Übergriffigkeit.....	14
3.1 Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern.....	14
3.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	14
3.3 Grenzverletzendes Verhalten von in der Einrichtung beschäftigten Erwachsenen	17
4. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	18
4.1 Auftrag und Rolle der Kinderschutzbeauftragten	18
4.2 Auftrag und Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF).....	19
4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	21
4.4 Meldepflichten	30
4.5 Kommunikation zwischen Beteiligten	30
4.6 Aufarbeitung des Geschehens.....	32
5. Pädagogische Prävention & Intervention.....	33
6. Sexualpädagogisches Konzept.....	34
6.1 Unser Verständnis von Sexualität und sexueller Bildung	34
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	36
6.3 Was ist kindliche Sexualität & welche Themen zeigen sich in ihr?	36
6.4 Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung.....	39
6.5 Allgemeine Regeln im Entdecken eigener und fremder Sexualitäten	39
6.6 Entdeckungsanlässe für sexualpädagogische Erfahrungen der Kinder	40
7. Rechte des Kindes.....	47
8. Teilhabe und Beteiligung	49
8.1 Beteiligung der Kinder im pädagogischen Alltag	49
8.2 Ebenen der Beteiligung von Kindern	51
9. Schutz vor Diskriminierung.....	53
9.1. Verständnis von Diskriminierung	53
9.2. Umgang mit Macht.....	55
9.3. Umgang mit Nähe und Distanz	56
10. Beschwerde und Möglichkeiten der Beschwerde	57
10.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder im pädagogischen Alltag	58
10.2 Umgang mit Beschwerden	63
11. Organisationsentwicklung & Qualitätssicherung	65
11.1 Konzeptionelle Grundlage & Verantwortung zur Qualitätssicherung.....	65
11.2 Risiko- und Potentialanalyse	65
11.3 Trägerverantwortung und Unterweisungspflichten	66
11.4 Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte.....	68
11.5 Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Supervision	69
12. Vernetzung & Kooperation.....	70

12.1	Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.....	70
12.2	Adressen & Anlaufstellen	71
	Anhang.....	73

Hinweise zur gendergerechten Schreibweise

Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist für eine erfolgreiche Gleichstellung unerlässlich. In unserer Konzeption haben wir uns für die Schreibweise mit * Sternchen entschieden, da sie auch diejenigen Menschen einbezieht, welche sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht (eindeutig) zugehörig fühlen. Wir hoffen, dass sich alle Lesenden von uns gemeint und angesprochen fühlen können.

1. Leitbild der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V.

Wir verstehen uns als Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Alle Kinder sollen die Kindergruppe Nikolausstrasse gleichermaßen als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Unser Leitbild ist die Auslegung unseres Selbstverständnisses und unserer Grundprinzipien. Nachzulesen ist es vertiefend in unserer pädagogischen Konzeption.

*„Meine Kindheit
war eine glückliche, lebendige, tief verbundene, schöne und schöpferische Zeit,
deren Dichte ich jederzeit in mir wach werden lassen kann.“*

Pädagogische Konzeption der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V.

Ein Kind ist ein ganzer, vollkommener Mensch. Seine Würde und Rechte sind unantastbar. Wir nehmen die Kinder so an wie sie sind. So vermitteln wir ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die von Bedeutung im wertschätzenden und wohlwollenden Umgang mit sich selbst und anderen sind. Jedes uns anvertraute Kind entwickelt sich in seiner eigenen, in ihm angelegten Geschwindigkeit und auf seine ganz individuelle Art und Weise. Entwicklung, Wachstum und Bildung eines Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sehen wir als einen höchst individuellen Prozess. Wir eröffnen jedem Kind Teilhabe, Beteiligung und Mitgestaltung am großen Ganzen. Das sehen wir als natürliches Recht eines jeden Kindes. In wachsender Eigenverantwortung und angemessen seines Alters und seines Entwicklungsstands ermöglichen wir ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Mitbestimmung im Alltag. Hieraus eröffnen sich ihm Gelegenheiten, etwas aus eigenem Antrieb heraus zu gestalten. Kinder haben ein Recht auf Gefahr. Wir unterstützen sie dabei, Gefahren zu erkennen, deren Potenzial für sich einzuschätzen, sich auszuprobieren. So lernen sie, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, sie zu wahren und daran zu wachsen.

1.1 Eine Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts

Wir, die Erwachsenen der Kindergruppe Nikolaustrasse, tragen eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl jedes einzelnen Kindes. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Vor allem aber bedarf er als Fundament eine klare, selbstverständliche Grundhaltung jedes*r einzelnen - egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig.

Unser Bild des Kindes leitet unsere Begegnungen mit den Kindern. Wir gestalten sie in einer Kultur der Achtsamkeit, indem wir

- * Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen
- * ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse achten
- * sie in ihrer Persönlichkeit stärken
- * sie in ihren Gefühlen ernst nehmen
- * ansprechbar sind für die Themen und Probleme, die sie in ihrer Entwicklung bewegen
- * auf ihre Aufrichtigkeit vertrauen
- * ihre persönlichen Grenzen respektieren und wahren

- * achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen
- * offen sind für Feedback und Kritik und sie als Möglichkeit betrachten, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unserer Gemeinschaft begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und kompetente Hilfe bei Herausforderungen und Problemen erwarten können. Denn Kinder sollen sich bei uns wohlfühlen und einen sicheren Lebensraum finden. Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch dass es Überforderungssituationen für Fachkräfte gibt, bedarf es einer Kultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt. Diese muss Sicherheit geben. Dazu gehört das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindergruppe, im Team und mit den Kinderschutzbeauftragten reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

1.2 Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende der Kindergruppe Nikolausstrasse sind wir in besonderer Weise darauf verpflichtet, die Rechte jedes einzelnen Kindes zu kennen und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechten zu stärken. Unser Auftrag ist es, sie vor Verletzungen und in ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir achten und verbindlich einhalten. Die uns anvertrauten Kinder haben ein Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. Diese könnten sein:

- * Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- * Körperliche Gewalt
- * Sexualisierte Gewalt
- * Machtmissbrauch
- * Ausnutzung von Abhängigkeit

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexualisiert-gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt haben, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern nahelegt, handeln wir im Sinne des Kinderschutzes nach den jeweiligen Verfahrensabläufen.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes und arbeiten mit den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten in engen Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zusammen. Jedes Kind wird in seinem Wesen, seiner Individualität und Einzigartigkeit wahrgenommen und anerkannt. Unsere professionelle Haltung ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Verlässlichkeit. Dabei achten wir auf eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Freiheit und Grenzen. Hierbei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen. Für diesen fortwährenden Prozess tragen wir als Fachkräfte die Verantwortung. Körperkontakt und körperliche Berührungen zwischen Kindern und uns als (pädagogische) Bezugspersonen halten wir für wesentlich und unverzichtbar. Hierbei wahren wir von Beginn an individuelle Grenzen und persönliche Intimsphären der einzelnen Kinder.

Wir sind uns in unserer Rolle als pädagogische Fachkraft, BFDler*in, weitere*r Mitarbeiter*in und Elternteil mit (professioneller) Nähe und Distanz bewusst. Verbaler und körperlicher Kontakt geschehen den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Wir akzeptieren das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen oder keine Reaktion auf eine Ansprache zu zeigen. Unser Umgangston ist wertschätzend und respektvoll. Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt auch für unsere nonverbale Kommunikation. Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Wir beobachten und hören aufmerksam zu, um mit ihm herauszufinden, welche Themen es interessiert und welche Fragen es beschäftigt. Wir zeigen dem Kind unser ehrliches Interesse an seinem Wohlergehen. So unterstützen wir es darin, Worte für seine Gefühlszustände, Bedürfnisse und Erlebnisse zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Kummer oder Angst äußert, wenden wir uns zu und ergründen gemeinsam, was es erlebt hat. Wir ermutigen es, sich uns mitzuteilen. Sollten wir dabei über grenzverletzendes Verhalten oder gefährdende Situationen erfahren, handeln wir im Sinne des Kinderschutzes.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Sie sollen Erfahrungen machen dürfen, die beinhalten, ihren eigenen Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen Kindern zu erfahren. Dabei achten wir respektvoll ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Wir achten darauf, dass klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir regelmäßig gemeinsam sprechen. Wir tragen angemessen Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen eines Kindes geschieht. So greifen wir ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten und sexualisierten Übergriffen unter Kindern kommt. Wir stehen in enger Verbindung mit unseren Kolleg*innen, den Eltern und Vorständ*innen und tauschen uns regelmäßig über den pädagogischen Alltag in der Kindergruppe und deren Inhalte aus. Wir unterstützen uns besonders in Belastungssituationen. Jede*r einzelne unter uns achtet darauf, dass wir in der Kindergruppe, im Team und innerhalb der Elternschaft - somit in der gesamten Gemeinschaft einen respektvollen, wertschätzenden und wohlwollenden Umgang miteinander leben. Unterschiedliche Werte, Haltungen und Weltanschauungen haben dabei Raum.

Eine wichtige Voraussetzung für den Kinderschutz ist eine Haltung, die geprägt durch Einfühlungsvermögen und Respekt allen Menschen gegenüber, vor allem aber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und dem Willen, sich dafür einzusetzen. Dieses Gefüge von Einstellungen und Grundannahmen, mit denen wir Menschen gegenüber treten, bezeichnet unser Miteinander-in-Beziehung-treten. Die Beziehungsgestaltung und das Bild, das wir von unserem Gegenüber haben, werden maßgeblich durch unsere eigene Haltung beeinflusst.

Zum Selbstverständnis der in der Kindergruppe tätigen Menschen gehört es, sich mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung offensiv und reflektiv auseinanderzusetzen und angemessen darauf zu reagieren. Wir haben eine Bereitschaft zu (fachlicher) Reflexion. Regelmäßig tauschen wir uns über unseren Verhaltenskodex zu Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt aus und schließen den Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern ein. Wir teilen unsere Einschätzungen und definieren gemeinsam Situationen von Grenzverletzung. Daraufhin stellen wir fest, wann es sich um einen Übergriff handelt. Im Hinblick darauf nehmen wir Anregungen aus kollegialem Austausch und Fachberatung in die Entwicklung unserer Haltungen und unseres Handelns auf. Konflikten und Meinungsverschiedenheiten begegnen wir neugierig mit dem Ziel, etwas (mehr) voneinander zu erfahren und sie möglichst konstruktiv für alle Beteiligten zu lösen. Hierbei leitet uns eine Auseinandersetzung mit Tendenz zum Konsens. Im Sinne einer konstruktiven Fehler-Kultur können und dürfen Fehler passieren. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet, damit sie zur Weiterentwicklung dienlich sind. Wir sprechen somit Fehlverhalten, gefährdende

Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund für uns unverständlich ist, offen an. Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere professionellen und persönlichen Grenzen kommen. Wir achten dabei auf unsere körperliche und psychische Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Auch sprechen wir physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Unterstützung und (externe) Hilfen in Anspruch. Wir haben eine hohe Bereitschaft, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nehmen wir Angebote wie Fort- und Weiterbildungen, Fachberatungen und Supervision selbstverständlich wahr.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In unserer Eltern-Kind-Gruppe kann es, wie in anderen Einrichtungen auch, schwierige familiäre Lebens-, Erziehungs- und Ausnahmesituationen, Probleme mit seelischer, physischer und sexueller Gewalt/Misshandlung, mit Drogen, psychischen Krankheiten und von Vernachlässigung u.ä. geben. Gibt es eine Vermutung, bzw. einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie/im Umfeld des Kindes oder auch durch Mitarbeiter*innen innerhalb der Einrichtung, müssen die pädagogischen Fachkräfte handlungsfähig sein. Kinderschutz ist ein gesetzlicher Auftrag!

In unserer Einrichtung herrscht häufig eine vertrauensvolle und persönliche Atmosphäre, in der auch freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Beteiligten möglich sind. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich im Falle einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung unbedingt Rollenklarheit verschaffen, um zum Schutz des Kindes professionell und sachlich handeln zu können. Die persönliche Beziehung erlebt, zumindest auf emotionaler Ebene, eine Störung. Damit umzugehen, ist eine große Herausforderung. Die Fallverantwortung kann dann auch von einer anderen Fachkraft übernommen werden. Ein vertrauensvoller Kontakt zu den Eltern muss sorgsam aufrechterhalten werden, denn es soll in einem kooperativen Prozess einer Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden. Eltern und Fachkräfte haben durch die Übernahme verschiedener Aufgaben oft mehrere Rollen inne, aus denen sich zeitgleich unterschiedliche Interessen ergeben. Rollenverstrickungen können in kritischen Situationen handlungslähmend wirken. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass es persönliche Betroffenheit, auch im Sinne von möglichen eigenen biografischen Erfahrungen zu diesem Themenkomplex geben kann. Jede*r darf und soll seine persönlichen Grenzen aufzeigen und eine Situation, bzw. einen Fall abgeben. Gleichzeitig muss eine andere Person handlungsfähig sein und die Verantwortung zum Handeln übernehmen. Es ist daher grundsätzlich zu klären, wer in welcher Rolle handelt und wer Verantwortung übernimmt.

Wir haben einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Der Schutz des Kindeswohls ist somit eine der wichtigsten Aufgaben und ein zentraler Auftrag in der pädagogischen Arbeit in der Kindergruppe Nikolausstrasse. Träger und Fachkräfte haben die Verantwortung und Verpflichtung dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über diesen Auftrag gut informiert bzw. fortgebildet sind, um Kinderschutz zu gewährleisten und handlungsfähig zu sein. Dazu ist geregelt und bekannt, wohin bzw. an wen sich Eltern, Vorstände und Mitarbeiter*innen wenden können. Ergänzend dazu gibt es sowohl eine*n Kinderschutzbeauftragte*n aus dem Team als auch einen Kinderschutzbeauftragte*n aus der Elternschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen rechtlicher Rahmenbedingungen unserer Auseinandersetzung sind die UN-Kinderrechtskonvention mit Art. 3 Abs. 1 Vorrang des Kindeswohls, die EU-Grundrechtscharta, das deutsche Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, und das Strafgesetzbuch. Dabei orientieren wir uns des Weiteren an folgenden Gesetzlichkeiten: Bundeskinderschutzgesetz und der damit verbundene Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung (BAGE) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Weiterhin sind rechtliche Grundlagen auch erfasst in den Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) hat den Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in seinen Handlungsleitlinien gefasst, die

unserem Konzept zugrunde liegen.

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. **2** Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

In der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (siehe Anhang) ist sichergestellt, dass die Betreuungs- und Fachkrafte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte fur die Gefahrdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefahrdungseinschatzung vornehmen. Es ist sicherzustellen, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) hinzugezogen wird. Wichtig ist, dass die Fachkrafte zur Bewertung und Einschatzung von Auffalligkeiten von Kindern in der Kindergruppe Instrumente zur Verfugung haben, die ihnen Sicherheit bei der Uberprufung einer Gefahrdungsvermutung geben. Anhaltspunkte sind im Orientierungskatalog zum Stuttgarter Kinderschutzbogen, Diagnoseinstrument einer moglichen Kindeswohlgefahrdung der Jugendamter Stuttgart und Dusseldorf (DKWG) zu finden.

Erganzend ist das Vorgehensmodell bei Verdacht auf Kindeswohlgefahrdung sowie das Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefahrdung durch Fachkrafte / Mitarbeiter*innen in unserer Einrichtung bindend. Adressen und Anlaufstellen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags mit konkreten Ansprechpartnern (Beratungsstellen, insoweit erfahrene Fachkrafte etc.), auf die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte fur die Gefahrdung eines Kindes zuruckgegriffen werden kann, sind ebenfalls im Konzept aufgefuhrt. So kann bei einem konkreten Vorfall unverzuglich reagiert werden. Auch eine fallunabhangige Kontaktaufnahme mit diesen Stellen und Kooperationsabsprachen sind sinnvoll, um Zugangsschwellen zu senken und sicherer agieren zu konnen. Unser Auftrag, das Kindeswohl zu schutzen, bezieht sich nicht nur auf das „externe“ Kindeswohl in Verbindung mit Eltern, Familienmitgliedern oder anderen Dritten, sondern es gilt gleichermaen das Kind innerhalb der Einrichtung, also der Kindergruppe Nikolausstrasse, zu schutzen. Nicht alle Vorkommnisse oder Auffalligkeiten, die wir bei Kindern wahrnehmen, sind in Hinweis darauf, dass sie gefahrdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die fur die Familie oder das Kind belastend sein konnen. Unser Anliegen ist es, mit den Eltern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie fruhzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstutzen konnen. So konnen wir gewahrleisten, dass alles getan wird, um das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schutzen und ihre gesunde Entwicklung zu fordern.

2.1 Kindeswohl & Kindeswohlgefahrdung

Eine Kindeswohlgefahrdung entspricht einer nicht zufalligen, gewaltsamen psychischen oder physischen Beeintrachtigung oder Vernachlassigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsbeauftragte oder Dritte, die das Kind schadigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt. Eine Kindeswohlgefahrdung liegt dann vor, wenn eine gegenwartige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr fur die Kindesentwicklung abzusehen ist. Es lasst sich bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schadigung des korperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen. An gesetzlicher Stelle ist nicht definiert, was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefahrdung zu gelten hat. Dies sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefahrdung „als eine gegenwartige, in einem solchen Mae vorhandenen Gefahr, dass

sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Es muss daher in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind dann gegeben. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, das sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen des Kindes orientiert. Die jeweilig günstigere individuelle gewählte Handlungsalternative für das Kind bezeichnet dieses Handeln.

2.2 Beeinträchtigungen des Kindeswohls

Erfahrungsgemäß gibt es im Leben eines jeden Kindes Situationen/Phasen, in denen ein oder mehrere Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis oder eine Veränderung der Lebenssituation kann dazu beitragen, dass Eltern die Versorgung eines Kindes kurzfristig auf das Allernotwendigste reduzieren, bis sie Strategien zur eigenen Bewältigung der Sachlage entwickelt haben. Welche Auswirkungen eine ausbleibende Befriedigung eines oder mehrerer Grundbedürfnisse auf das Kindeswohl hat, hängt von seinem Alter und seinem Entwicklungsstand, aber auch von Dauer und Art der Mangelversorgung ab. Je jünger die Kinder sind, umso weniger sind sie in der Lage, Defizite in der Bedürfnisbefriedigung eigenständig zu kompensieren und desto größer ist folglich die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls. Vielfach überstehen Kinder einmalige bzw. kurzfristige Anforderungen zum Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme, ohne dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z.B. ausreichende Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden ebenfalls wahrscheinlich. Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind allerdings noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Von entscheidender Bedeutung ist die Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen.

2.3 Gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

Der Begriff *gewichtige Anhaltspunkte* ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder *unkonkreten* Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung. Nicht die Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SBG VIII § 8a aus.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Fachkräfte und Eltern in der Einrichtung ggf. im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in Beobachtungen zu

- * direkten / indirekten Äußerungen des Kindes
- * der äußeren Erscheinung des Kindes
- * dem Verhalten / dem Handeln des Kindes
- * dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- * der familiären Situation

- * der persönlichen Situation der Erziehungspersonen, anderen Personen der häuslichen Gemeinschaft
- * Risikofaktoren
- * der Wohnsituation
- * der wirtschaftlichen Situation
- * u.a.

zeigen. Aus verschiedenen Informationsquellen können Schlussfolgerungen gezogen werden. Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein. Hier geht es stets um die Betrachtung des Einzelfalls, in der Summe und der Gewichtung der Anhaltspunkte.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Es gibt keine empirischen Indikatoren und keine Eindeutigkeit, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen als auch die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht. Nur, wenn ausgeschlossen werden kann, dass weder ein Elternteil noch andere Mitglieder häuslicher Gemeinschaft Täter*innen sind, können Eltern direkt einbezogen werden. Sonst ginge davon große Gefahr für das Kind aus. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Orientierungshilfen können hinzugezogen, allerdings nicht isoliert betrachtet als Grundlage zur Einschätzung der Situation verwendet werden, da sie nie alle denkbaren Gefährdungssituationen erfassen können.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten,

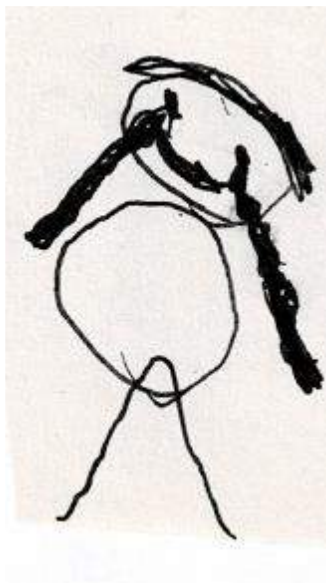
Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehören insbesondere das Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind oder Jugendlichen, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen. Beim Verdacht auf sexueller Gewalt ist jedoch ein gesondertes Verfahren notwendig. Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten an Kindern ernst zu nehmen und möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle). Ebenso wichtig ist z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.

Elterliche / Häusliche Gewalt

Wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen eines Familienmitgliedes) kommt, geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen.



3. Grenzverletzungen und Übergriffigkeit

3.1 Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Zum Alltag der Kinder in der Kindergruppe gehören gemeinsame Nähe wie auch konfliktbehaftete Situationen, in denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen (müssen). Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen. Dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zugrunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein. Sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen. Es kann sich ebenso um reguläre Entwicklungsschritte und damit verbundene Entwicklungskrisen handeln oder nur das „Ausprobieren“ von Regelüberschreitungen sein. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte diesen Situationen mit erhöhter Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall schützen wir die Kinder, klären Situationen und zeigen Hilfen zum Erreichen gewünschten Verhaltens. Einigen Kindern fällt es schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen, bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten, das Wesen und die Eigenheiten jedes Kindes differenziert zu beobachten, einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Wir holen uns fachliche Unterstützung, um ein „auffälliges“ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu stehen uns unterschiedliche Beratungsstellen sowie die im Kinderschutz tätige insoweit erfahrende Fachkraft (IeF) zur Verfügung. Hierüber informieren wir die Eltern. Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft und damit verbindende Gespräche mit den Eltern sind wichtig, um Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von einer Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Wir informieren dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

3.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wo es Grenzen gibt, gibt es auch Überschreitungen. Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen treten hin und wieder im pädagogischen Alltag auf. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem Empfinden eines jeden Kindes zu tun hat, müssen Fachkräfte sensibel im Umgang mit Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen Sie zu keinem Zeitpunkt beschämen. Auch Kinder begehen unabsichtlich Grenzverletzungen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln hervorgerufen werden. Damit es in der Kindergruppe Nikolausstraße e.V. möglichst zu keiner Grenzverletzung kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen.

Die Abgrenzung von kindlicher Sexualität zu sexuellen Übergriffen zeigt sich in folgender Definition: „Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten über-

griffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Sexuelle Übergriffe beginnen schon bei sexualisierten Beleidigungen oder bei der Sexualisierung der Atmosphäre.“ Kriterien für sexuelle Übergriffe unter Kindern sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle, die in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten können. Eine Rolle spielen oft auch der Altersunterschied, körperliche Kraft, Intelligenz, das Geschlecht, die Position in der Gruppe, der soziale Status, auch kulturelle, nationale oder religiöse Hintergründe und Nachahmung traditioneller Geschlechterrollen. Unfreiwilligkeit ist hierbei die entscheidende Trennungslinie zwischen sexuellen Handlungen unter Kindern und sexuellen Übergriffen. Sexuelle Aktivitäten sind freiwillig, bei einem sexuellen Übergriff wird das betroffene Kind überredet, bedrängt oder gezwungen, Handlungen vorzunehmen oder geschehen zu lassen. Hierbei ist die Unfreiwilligkeit nicht immer leicht erkennbar. Manchmal verändert sich die Freiwilligkeit bei sexuellen Aktivitäten in ihrem Verlauf. Was einvernehmlich begann, wird gegen den Willen Einzelner fortgesetzt. Oft gestalten Kinder Dinge mit, weil sie dazu gehören wollen und der andere sonst nicht mehr mit ihnen spielt, weil ihnen vermittelt wird, sie seien feige, sie werden mit Versprechungen oder mit Anerkennung geködert. Unfreiwilligkeit trifft auch dann zu, wenn sexualisierte Beschimpfungen ausgestoßen werden oder wenn sich anwesende Kinder durch sexuelle Handlungen anderer in ihren Schamgrenzen berührt fühlen. Wird körperlicher Druck ausgeübt, ist die Unfreiwilligkeit deutlich erkennbar. Da Situationen intensiv beobachtet werden müssen, muss die Einschätzung von den pädagogischen Fachkräften getroffen werden, ob Freiwilligkeit vorliegt. Sie kennen die Kinder und die Dynamik in einer Gruppe. Entscheidend für diese Einschätzung ist das subjektive Empfinden des betroffenen Kindes, weil sein Schutz Priorität hat. Die Beschwerde eines betroffenen Kindes gibt immer den entscheidenden Hinweis auf Unfreiwilligkeit.

Bei sexuellen Übergriffen im Überschwang wird zwar die Grenze der Freiwilligkeit überschritten, aber kein Machtgefälle hergestellt oder ausgenutzt. Diese nicht bewussten Grenzverletzungen sind tendenziell bei jüngeren Kindern zu beobachten, deren sexuelle Neugier noch stärker ausgeprägt ist und die noch nicht ausreichend gelernt haben, dass ihre Bedürfnisse an den Bedürfnissen der anderen ihre Grenzen finden. Erkundung wird so zum Übergriff. Auch bei sexuellen Übergriffen im Überschwang steht das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes an oberster Stelle und muss geschützt werden. Formen sexueller Übergriffe können Verbalitäten, unerwünschtes Zeigen oder Zeigen lassen von Geschlechtsteilen, Körperlichkeiten wie z.B. Berühren der Geschlechtsteile, Zwangsküsse und Penetration sein. Zusätzliche Kriterien sexuell übergriffigen Verhaltens sind Geheimhaltungsdruck, sexuelle Erregung des übergriffigen Kindes als auch vorzeitiges Praktizieren erwachsener Sexualität (nicht Imitation!). Kinder, die sich sexuell übergriffig verhalten, sind mehrheitlich nicht von sexueller Gewalt betroffen, d.h. sexuell übergriffiges Verhalten ist nicht automatisch eine Reinszenierung eigener widerfahrener Gewalt, kann aber durchaus der Fall sein. Sexuelle Übergriffe sind grenzverletzende Verhaltensweisen.

Die Kinder brauchen einen angemessenen Umgang mit sexuellen Übergriffen. Wir nehmen sexuelle Übergriffe ernst und wissen, dass sich dieses Verhalten nicht „verwächst“, sondern Hilfe zur Veränderung braucht. Sowohl betroffene als auch übergriffige Kinder brauchen Erwachsene mit einer eindeutigen und entschiedenen Haltung, dass sexuelle Übergriffe unterbunden werden. Das betroffene Kind braucht Schutz. Das übergriffige Kind braucht eine notwendige Grenzsetzung, dass solch ein Verhalten unterbunden wird und Konsequenzen je nach Intensität des sexuellen Übergriffes erfolgen werden, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern. Ebenso bedeutsam ist das Angebot an Handlungsalternativen, damit ein Kind andere, nicht grenzverletzende Verhaltensmuster erlernen kann. Das übergriffige Kind ist nicht

als Täter anzusehen, da kein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine kindliche Grenzverletzung vorliegt. Der achtsame Umgang in Situationen von sexuellen Übergriffen zeigt sich wie folgt: Das Gespräch mit dem betroffenen Kind hat Priorität. Wir schenken ihm emotionale Zuwendung. In einer ruhigen Atmosphäre geht es um Aufmerksamkeit, Trost, Schutz und Stärkung. Wir vermitteln keine Schuldgefühle und wir zeigen Parteilichkeit („Das Kind hat recht. Ich glaube ihm.“). Da Kinder emotional sehr unterschiedlich auf einen sexuellen Übergriff reagieren (traurig, verletzt, beschämt, wütend...), orientieren wir uns im Umgang mit dem Kind an seinen individuellen Bedürfnissen.

Konkrete Fragen / Aussagen können lauten:

- * Wie geht es dir?
- * Erzählst du mir bitte, was passiert ist?
- * Ich bin froh darüber, dass du dich mir anvertraut hast!
- * Du bist nicht verantwortlich für das, was das andere Kind mit dir gemacht hat.
- * Das Kind durfte das (konkret benennen!) nicht tun, es hat deine Grenzen verletzt. Wir Erwachsenen werden überlegen, welche Konsequenzen dieses Verhalten haben wird.
- * Wir werden alles versuchen, dass so etwas nicht mehr vorkommt.
- * Was kann ich für dich tun?
- * Wir schützen dich. Brauchst du andere Unterstützung von uns?

Im Gespräch mit dem sexuell übergriffigen Kind geht es um eine klare Positionierung von Erwachsenen. Diese Gespräche finden niemals unter 6 Augen statt (Fachkraft, betroffenes Kind, übergriffiges Kind), da sich übergriffige Kinder häufig als „unschuldig“ präsentieren, den Vorfall abstreiten oder umdeuten und alles daran zu setzen, die Verantwortung (an das betroffene Kind) abzugeben. Die Wahrheit ist so nicht herauszufinden und die Dynamik, die zum sexuellen Übergriff geführt hat (Machtgefälle, Unfreiwilligkeit) wirkt weiter. Wir akzeptieren nicht, dass ein Kind seine scheinbare Überlegenheit ausnutzt und die sexuellen Grenzen eines anderen Kindes überschreitet. Eine deutliche Grenzsetzung richtet sich auf das Verhalten, das genau benannt wird, nicht auf das Kind als Person. Wir fordern das Kind auf, dieses Verhalten zu unterlassen, und vermitteln ihm, dass wir ihm eine Verhaltensänderung zutrauen. Das Ziel besteht darin, das übergriffig gewordene Kind zu entmachten und Einsicht in sein Fehlverhalten zu erreichen. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf eine Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen:

- * sie müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage aufzuzeigen
- * sie schränken das übergriffige Kind ein, nicht das Betroffene
- * sie müssen möglichst zeitnah am Geschehen und befristet sein
- * sie müssen im Team bekannt sein, konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- * sie müssen die Würde des übergriffigen Kindes wahren (kein „Vorführen“, keine Strafen)

Pädagogische Maßnahmen, da sie in der Verantwortung der Einrichtung liegen, werden von pädagogischen Fachkräften entschieden, nicht von Kindern oder Eltern. Diese müssen immer im inneren Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen, um so durch Einsicht das Verhalten des übergriffigen Kindes ändern zu können. Das übergriffige, nicht das betroffene Kind soll eingeschränkt werden. Auch wenn ein Vorfall erst nach einiger Zeit bekannt wird, kann eine nachträgliche Intervention mit dem beschriebenen Ablauf Wirkung zeigen. Nur in Ausnahmefällen sind übergriffige Kinder aus der Gruppe zu nehmen! Sobald wir von sexuellen Übergriffen erfahren, übernehmen wir Verantwortung und die Eltern der beteiligten Kinder werden einzeln und zeitnah über Wahrnehmungen und Einschätzungen des Geschehens in-

formiert. Sie werden mit ihren Gefühlen und Ängsten, ihrer Aufregung und ihren Sorgen angenommen. Wir vermitteln ihnen, dass der Schutz ihres Kindes ernst genommen wird. Schuld- und Täter-/Opferzuweisungen, Stigmatisierung und Demütigung eines Kindes sind hier fehl am Platz! Informiert werden die Beteiligten darüber, welche pädagogischen Maßnahmen ergriffen, bzw. geplant sind. Wir beraten die Eltern, wie sie selbst mit der Situation umgehen können und sich ihrem Kind gegenüber verhalten sollten. Auch sollen Eltern an einer gemeinsamen pädagogischen Strategie mitwirken.

3.3 Grenzverletzendes Verhalten von in der Einrichtung beschäftigten Erwachsenen

Steht die Vermutung durch grenzverletzendes Fehlverhalten eines in der Kindergruppe beschäftigten Erwachsenen (Fachkraft, BFDler*in, weitere*r Mitarbeiter*in, Elterndienst, anderes ehrenamtlich tätiges Elternteil) im Raum, so handeln Kinderschutzbeauftragte, Team und Vorstandschaft unverzüglich. Es findet eine Klärung statt, welches fachliche oder persönliche Handeln Anlass zum Aufkommen dieser Vermutung gegeben hat. Handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Rollenkonflikten zwischen beruflichem und privatem Engagement oder Auftragsvermischung als pädagogischer Fachkraft in anderen Professionen? Diese Fragen und Fakten sind zunächst abzuklären. Dies geschieht unmittelbar durch Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig seines Alters und Entwicklungsstands) als auch mit der / dem betroffenen Beschäftigten. Wurden fachliche Grundsätze verletzt, werden sie seitens des Vorstands klar benannt und deren Einhaltung gefordert, bzw. werden konkrete (Verhaltens-)Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz des Kindes sondern auch dem Schutz des betreffenden Erwachsenen vor möglicher Verleumdung. Kommen die Vorständ*innen zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahme zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können arbeitsrechtliche Konsequenzen wie organisatorische Vorkehrungen in der Kindergruppe als auch personelle Maßnahmen sein. Umgehend werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert und Unterstützungsleistungen angeboten. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem Krisenteam, dessen Zusammensetzung abhängig von jeweilig betroffenen und befangenen Personen ist. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet, indem wir eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vornehmen. Daraufhin werden weitere Schritte entschieden. Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde (Jugendamt) und schaltet die Strafverfolgungsbehörde ein. Nach Anhörung des/der Beschuldigten ergreift die Vorstandschaft dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Einsatz an anderer Stelle, Freistellung vom Dienst) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z.B. Beratungsangebote, Gespräche mit Vorstände, bzw. Vertrauenspersonen). Über diese wird das Team der Fachkräfte informiert. Besteht weiter Unklarheit darüber, ob die Vorwürfe zutreffen, wägen wir ab, ob die weitere Aufklärung durch unsere Einrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. bei schweren Vorwürfen durch Staatsanwaltschaft) erfolgen soll. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension, wägen wir ab, ob wir alle Eltern inhaltlich über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort notwendig sind.

4. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedlicher Gefährdungsformen und die vorweg beschriebenen Situationen. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt, strukturiert und prozessorientiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten. Begegnet uns in unserer Kindergruppe ein Fall, der unseren Schutzauftrag und den Kinderschutz berührt, so gehen wir dem nach. Die Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann aus einer internen Beobachtung im Team oder einer Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern resultieren und Auffälligkeiten, bzw. Krisen beschreiben. Dies gilt auch, wenn ein Fehlverhalten innerhalb des Systems durch Beschäftigte beobachtet wird. Grundsätzlich sollte dabei insbesondere der Schutz des Kindes aber auch der der betroffenen Mitarbeiter*innen im Mittelpunkt stehen. Eine Abstimmung aller Verantwortlichen (Team der Fachkräfte, Kinderschutzbeauftragte), ist daher zu bestimmten Meilensteinen im Prozess unbedingt nötig.

4.1 Auftrag und Rolle der Kinderschutzbeauftragten

Unsere Einrichtung hat sowohl einen Kinderschutzbeauftragten aus dem Team als auch eine*n Beauftragte*n aus der Elternschaft benannt.

Die/*der Kinderschutzbeauftragte im Team* sorgt für Sensibilisierung für das Thema im pädagogischen Alltag und ist Ansprechpartner*in in allen Belangen des Kinderschutzes. Er/sie führt evtl. gemeinsam mit dem Team die Fallverantwortung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und versteht sich als inhaltliche Prozessbegleitung. Er/sie hat i.d.R. alle verfügbaren Informationen, eigene Beobachtungen, Einschätzungen zu dem „Vorfall“ und teilt diese dem Team der pädagogischen Fachkräfte in vertraulichem Rahmen mit. Er/sie lenkt zudem das inhaltlich-thematische Vorgehen, die Gespräche, den Handlungsverlauf und das inhaltliche Vorgehen im Schutzfall. Die Anforderungen an die Kinderschutzfachkräfte sind vielfältig. Sie brauchen Kenntnisse über:

- * die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
- * das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
- * über die Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
- * über das innere Erleben der Kinder und ihre Bindung an die Eltern
- * über Risiken und Ressourcen der Familien
- * den rechtlichen Rahmen von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz

Sie brauchen zudem ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört:

- * der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
- * der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
- * die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
- * Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern

Sie brauchen Kenntnisse über das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, über das Unterstützungssystem, über Kooperationswege und über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:

- * über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeiter*innen
- * über das Beziehungsdreieck Einrichtung, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution

Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen die Kinderschutzbeauftragten fachlichen Austausch mit kinderschutz erfahrenen Kolleg*innen und regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision. Sie dokumentieren die Verläufe und vermuteten Kindeswohlgefährdungen und insbesondere die Entscheidungen.

Die Trägerverantwortung und daraus resultierenden Aufgaben im Kinderschutz werden durch das Amt der/des *Kinderschutzbeauftragten aus der Elternschaft* sichergestellt. Zu den Aufgaben gehören:

- * Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und zum Verfahren
- * Verfahrens- und Kommunikationsabläufe kennen und sicherstellen
- * Transparente Strukturen schaffen und Zuständigkeiten klären
- * Unterstützung bei der Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes
- * Informierung der Eltern und Mitarbeitenden über gesetzliche Grundlagen und das Schutzkonzept der Einrichtung
- * Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse prüfen und weitere Vorschriften beachten
- * Qualifizierung der Fachkräfte ermöglichen und sicherstellen

Der/die Kinderschutzbeauftragte ist keine pädagogische Fachkraft, kann Situationen und Gefährdungslagen nicht aus dieser Perspektive bewerten und erhält somit keinen inhaltlichen Einblick in Kinderschutzfälle. Diese Anforderungen sehen wir in unserer kleinen Einrichtung als große Herausforderung: Situationen um den Kinderschutz zu anonymisieren und trotzdem vertraulich miteinander in Verbindung zu sein. Der/die Kinderschutzbeauftragte*r aus der Elternschaft ist eine Art Bindeglied zwischen Team, Eltern und anderen (außenstehenden) Personen. Zudem fungiert diese Person ebenfalls als Ansprechpartner*in für alle Belange des Kinderschutzes.

Sollte eine/r der Kinderschutzbeauftragte/n oder beide selbst befangen sein, da sie entweder Beteiligte, bzw. Betroffene im Prozess sind oder Beziehungen zu Betroffenen pflegen, die dem Prozessverlauf hinderlich gegenüber stehen, so sollten sie ihr Amt niederlegen. Diese Person kann auch von außen darauf aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert werden.

4.2 Auftrag und Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ziehen wir eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) zur anonymen externen Beratung (Kinderschutzzentrum) hinzu. Das geschieht in Verdachtsmomenten sowohl interner als auch externer Kindeswohlgefährdung und wird von den pädagogischen Fachkräften und Kinderschutzbeauftragten in die Wege geleitet. Die IeF soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Eine gemeinsame Gefährdungs- und Risikoeinschätzung erfolgt. Durch die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern haben wir bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft. Dies

gilt auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende in der Einrichtung. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen in beruflichen Kontakt zu Kindern stehen, sicherzustellen. Sie dient dazu, die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, Ratsuchende darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen. Im Hinblick auf die betroffenen Kinder und Eltern sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert. Grundgedanke ist ein kooperativ und partizipativ ausgerichteter Kinderschutz.

Qualitätsmerkmale für ein Beratungsangebot einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) sind:

- * Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.
- * Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortlichen Rollen und Aufgabenwahrnehmungen verschiedener Beteiligter, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusammenwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert.
- * Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt.
- * Die Organisation der Beratung stellt sicher, dass die IeF nicht fallinvolviert ist und sie unabhängig von den Interessen der eigenen Organisation wie auch der Ratsuchenden Personen beraten kann. Dazu gehört, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig ist oder dass die Beratungstätigkeit deutlich von der Wahrnehmung des Schutzauftrages getrennt erfolgt.
- * Die Anonymität der Betroffenen und der Datenschutz sind gewahrt und die betroffenen Kinder und ihre Familien können sichergehen, dass ihre Anonymität im Beratungsprozess erhalten bleibt.
- * Die Rollen der Beteiligten und das Verfahren sind für Ratsuchende und Beratende durchgängig transparent. Die Beratung ist so organisiert, dass sie in einem klar definierten Rahmen und auf Grundlage einer gemeinsamen Rollen- und Aufgabenklärung erfolgt. Es wird für die Ratsuchenden nachvollziehbar und transparent zwischen Beantwortung von Informationsfragen, Beratung durch eine IeF und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Ratsuchenden können sichergehen, dass ihre Beratungsanfrage nicht automatisch der Mitteilung zur Kindeswohlgefährdung gleichkommt.
- * Das Beratungsangebot ist niedrigschwellig. Das Angebot wird umso besser angenommen, je bekannter die IeF auch persönlich den Zielgruppen der Beratung sind. Die IeF verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglichen.
- * Die Beratung erfolgt durch fachkompetentes, erfahrenes Personal.
- * Die vermittelten Informationen über Rechtsgrundlagen, Verfahrensweisen, Kriterien einer Kindeswohlgefährdung etc. sind verlässlich. Die in der Beratung durch eine IeF vermittelten Informationen über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, über Abläufe und Entscheidungsgrundlagen, mögliche Hilfen etc. sind zuverlässig.

4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der verbindliche Handlungsablauf des Vorgehensmodells bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bietet Orientierung für einzelne Handlungsschritte. Er kann als Handlungsleitfaden, Handlungs- und Interventionsplan im Umgang mit vermuteten Fällen verstanden werden. Unser Vorgehen umschließt konkrete Schritte und Maßnahmen, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollten. Die Koordination dieser Maßnahmen erfolgt je nach Fall durch einen der beiden Kinderschutzbeauftragten.

Die Fachkräfte sind bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und diese für die weitere Fallbearbeitung zu dokumentieren. Wir ziehen bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft (iFK) hinzu. Die Einrichtungen bzw. der/die Kinderschutzbeauftragte im Team wenden sich dafür an unseren Kooperationspartner:



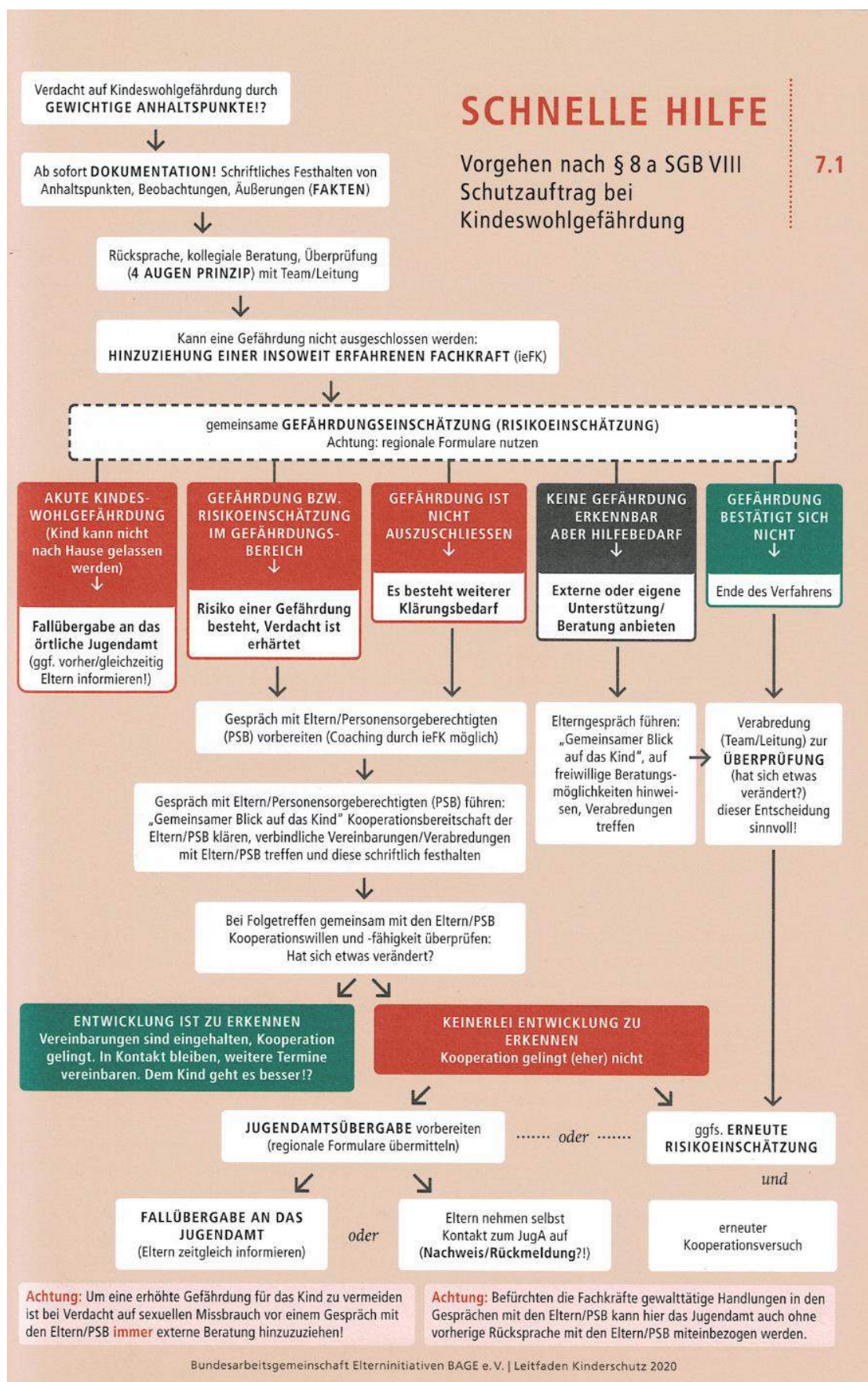
Kinderschutz-Zentrum Stuttgart
Alexanderstr. 2, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711 23890-0 · Fax: -18
E-Mail: info@kisz-stuttgart.de
www.kisz-stuttgart.de



Beratungszentrum Jugend und Familie Ost
Bürgerzentrum Ost
Schönbühlstraße 65
70188 Stuttgart
Orientierungsberatung Tel.: 0711 – 216-57841
E-Mail: jugendamt.bz-ost@stuttgart.de

Akute Krisenhilfe
Polizei-Notruf (24 Stunden erreichbar) Tel: 110
Krisen-Notfalldienst (Mo-Fr, Sa, So, Feiertag)
Tel.: 0180 - 5110444

Vorgehensmodell bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Im Folgenden werden die Schritte des Verfahrens näher erläutert:

Schritt 1: Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen (Jugendamt, Polizei, Familiengericht). Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein. Zu dokumentieren sind:

- * Aussagen des Kindes (direkte und indirekte Äußerungen)
- * Sichtbare körperliche Anzeichen
- * Verhalten des Kindes (auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern, anderen Erwachsenen)
- * Andere Auffälligkeiten
- * Aussagen, Äußerungen der Eltern
- * Andere Beobachtungen, Informationen
- * Eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, Maßnahmen...)

Unbedingt zu beachten ist die Trennung von Fakten von Interpretationen.

Auch die Gefährdungseinschätzungen(en), Gesprächsverläufe und -inhalte, Ergebnisse und weitere Vereinbarungen werden festgehalten. Ein wichtiger Bestandteil der Gefährdungseinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist der Bogen „Interne Dokumentation des Verfahrens gemäß §8a SGB VIII. Auch individuelle Dokumentationen wie Kinderbögen des Kindes und Gesprächsprotokolle von Elterngesprächen, die von der/dem Bezugserzieher*in angelegt werden, können hinzugezogen werden. Jeder Kinderschutzfall bekommt eine eigene angelegte Akte, die nach Beendigung des Verfahrens geschlossen ist. Die Akten / Dokumentation der Fälle sind vertraulich und nicht offen zugänglich. Zugang hierzu und Einsicht hat lediglich der/die Kinderschutzbeauftragte*r aus dem Team und die fallführende Fachkraft (i.d.R. der/die Bezugserzieher*in). Dokumentationen und Protokolle werden nur für die Dauer der Bearbeitung des Falls digital gespeichert. Diese Dokumentationen sind zudem abgelegt in einem abschließbaren Koffer. Dafür gibt es 1 Schlüssel und 1 Ersatzschlüssel, den der/die Kinderschutzbeauftragte*r aus dem Team sicher aufbewahrt. Im Anschluss daran werden alle digitalen und papierformigen Schriftstücke gelöscht, bzw. vernichtet.

Schritt 2: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Grundlagen für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen, die wahrgenommen wurden. Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind Eltern vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt ist externe Beratung (IeF) hinzuzuziehen.

Schritt 3: Austausch mit Team / Leitung (4-Augen-Prinzip)

Im kollegialen Gespräch / der Teamsitzung erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten anhand von Orientierungshilfen. Auch soll die fallführende Fachkraft benannt werden, die den Fall begleiten wird und dafür Ansprechpartner*in ist. Wenn im Anschluss an das Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, ist die Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen.

Schritt 4: Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft der Einrichtung. Diese kann sich auch gegen die Empfehlung der IeF entscheiden, sollte aber in jedem Fall ihre Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen können.

Schritt 5: Gemeinsame Risiko-/ Gefährdungseinschätzung

Die IeF berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie. Die Anhaltspunkte einer Gefährdung werden in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft, ob Einrichtung und/oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann, um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig erscheint. Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche und rechtliche Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- * der möglichen Schädigung, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- * der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- * des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Hier geht es um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, von denen das Kind zu schützen ist.
- * Die Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden, bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- * Die Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden, bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Anhaltspunkte bei einer Gefährdungseinschätzung für ein Kind können also sein:

1. Ausmaß der Beeinträchtigung
2. Häufigkeit und Chronizität der Belastung
3. Verlässlichkeit der Versorgung
(Grundversorgung und Schutz des Kindes z.B. Ernährung, Schlafplatz, Kleidung, Körperpflege, Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Sicherung der medizinischen Versorgung)

4. Ausmaß und Qualität der Zuwendung und Annahme der Sorgeberechtigten zum Kind
5. Qualität der Erziehungskompetenz
6. Selbsthilfekompetenz des Kindes und der Eltern
7. Vorhandensein kompensierender Unterstützungen
8. Problemaakzeptanz
9. Hilfeakzeptanz und Kooperationsbereitschaft
10. Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit

Nach einer Gefährdungseinschätzung folgt eine offizielle Einschätzung der Situation durch Fachkräfte und der Insoweit erfahrenen Fachkraft:

- * *Unmittelbare und akute Kindeswohlgefährdung*
Kind kann nicht nach Hause gelassen werden
Fallübergabe an die Aufsichtsbehörden, das Jugendamt
ggf. vorher / gleichzeitig Information an die Eltern
- * *Gefährdung bzw. Risikoeinschätzung liegt im Gefährdungsbereich*
Risiko einer Gefährdung besteht, Verdacht ist erhärtet
- * *Gefährdung ist nicht auszuschließen*
Es besteht weiterer Klärungsbedarf
- * *Keine Gefährdung erkennbar, aber Hilfebedarf*
Externe oder eigene Unterstützung / Beratung anbieten
- * *Gefährdung bestätigt sich nicht*
Ende des Verfahrens, Rehabilitation

Schritt 6: Gespräch mit den Eltern / PSB

Gemeinsam Hilfeplan, Vereinbarungen, Verabredungen entwickeln

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern, Einrichtungen, andere Unterstützungsmöglichkeiten) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet.

Achtung: Befürchten die Fachkräfte in den Gesprächen mit den Eltern/PSB gewalttätige Handlungen durch diese, kann das Jugendamt natürlich auch ohne vorherige Information der Eltern/PSB kontaktiert werden.

Schritt 7: Überprüfung der Verabredungen / Vereinbarungen / Empfehlungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen / Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert, bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Geht es dem Kind besser?

Wenn ja, weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen / Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamts besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein, siehe nächster Schritt.

Schritt 8: Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der IeF verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

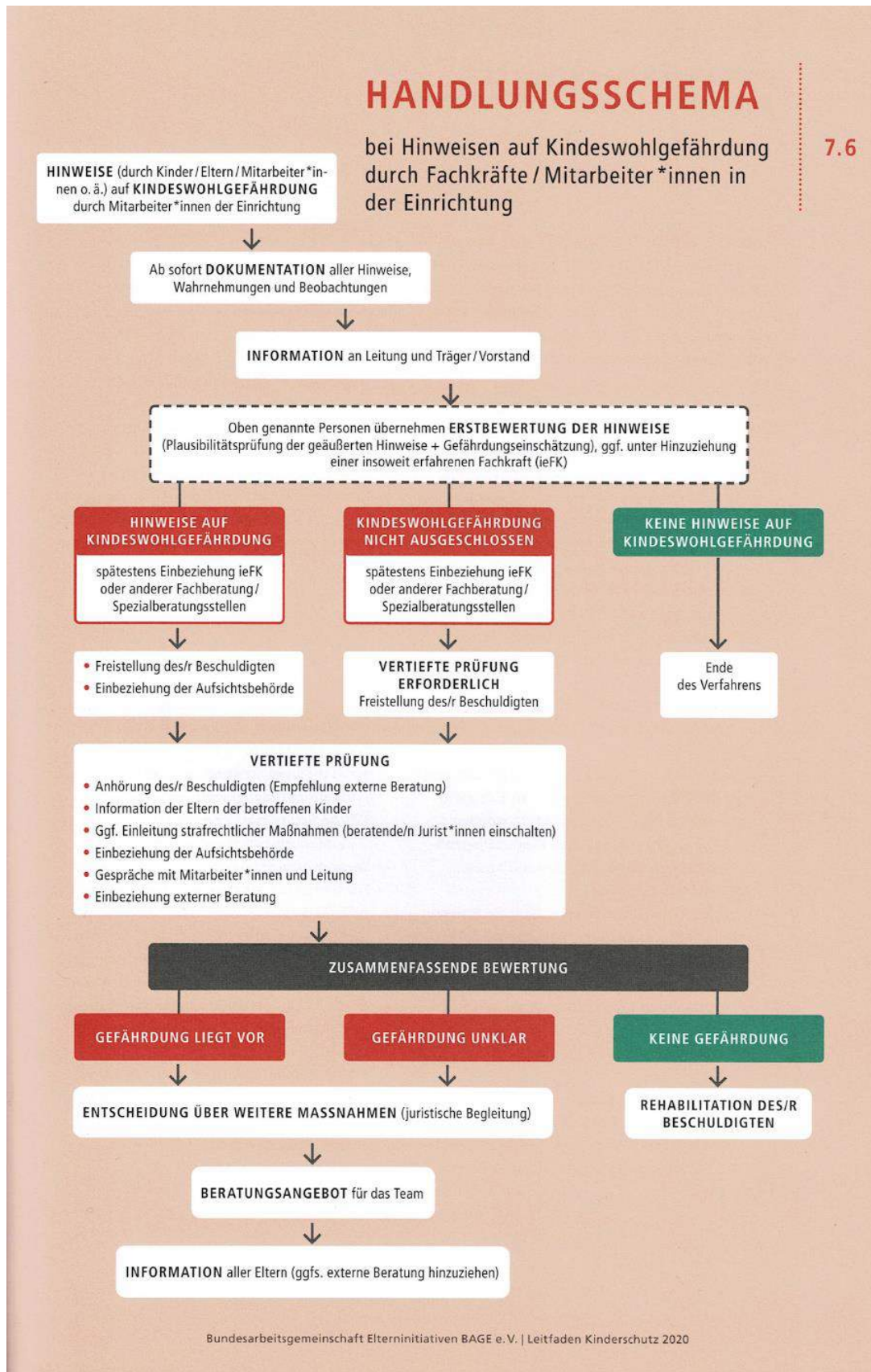
Schritt 9: Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Dazu sind in der Regel regionale Formulare / Risikoereinschätzungsbögen zu übermitteln. Diese sind Grundlage für das Tätigwerden des Jugendamtes.

Schritt 10: Fallübergabe an das Jugendamt

Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt sollten die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Es gilt, das weitere Vorgehen möglichst transparent zu gestalten. Da das Kind i.d.R. in der Einrichtung verbleibt, ist es für die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Eltern/PSB wichtig, im vertrauensvollen Kontakt zu bleiben. Die fallverantwortlichen Fachkräfte vergewissern sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

Vorgehensmodell bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen der Einrichtung nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Quelle: Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, BAGE, 3. Auflage 2020, S. 71

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung ist ein Thema, das oft eine Situation hervorruft, die von großer Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit geprägt ist. Es kann sie zu Schuldgefühlen und Vertrauensverlust bei Teammitgliedern und Eltern und damit zu tiefgreifenden Konflikten und Spaltungen führen.

Im Fokus der oben aufgezeigten Verfahrensschritte stehen immer die besonderen Strukturen unserer kleinen Einrichtung. Aufgrund unserer ehrenamtlichen Organisationsführung und geteilter pädagogischer Leitung ist es wichtig, dass alle beteiligten Fachkräfte und Vorstände die Verfahrensschritte kennen. Die Verantwortung für die Einleitung der Maßnahmen und für arbeitsrechtliche Schritte liegt beim Träger / Vorstand und kann nicht von der Leitung übernommen werden. Werden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende bekannt, heißt es „Ruhe bewahren!“. Ein überlegtes Krisenmanagement ist hilfreich. In Bezug auf unsere Organisationsstrukturen sind Ansprechpartner*innen und Erreichbarkeiten sichergestellt. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Vorstandschaft. Sie steuert gemeinsam mit der/dem Kinderschutzbeauftragte*n aus dem Team und ggf. aus der Elternschaft die Verfahrensschritte, sofern sie nicht selbst unter Verdacht stehen. Es gilt, alle Beteiligten im Blick zu haben. Kinder, Verdachts-Täter*innen, Teammitglieder, Eltern und Öffentlichkeit. An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen (u.a. Verfahren nach § 8a SGB VIII) und ggf. mit den Emotionen in der Kindergruppe umzugehen. Externe Hilfe ist hier unbedingt in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu beraten. Hierbei veranlassen wir, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt, dass zur Sicherheit des Kindes immer der/die Verdachtstäterin zu Hause bleibt – nicht das Kind! Bezogen auf den/die Verdachtstäterin sind Maßnahmen zur Erhärtung, bzw. Entkräftigung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in die Wege zu leiten (Plausibilitätsprüfung der Verdachtsmomente). Es werden Einzelgespräche mit Teamkolleg*innen geführt. Auch Maßnahmen wie Supervision sind möglich. Vom ersten Moment an, in dem ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen vorliegt, ist es zwingend notwendig, arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken. Alle Schritte sollten sorgfältig und sachlich dokumentiert werden.

Als Arbeitgeber hat der Träger/Vorstand auch gegenüber dem/der Verdachtstäter*in eine Fürsorgepflicht. Auch er wird hinsichtlich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsberatung beraten. Teams benötigen i. d. R. professionelle Begleitung, um entstandene Teamkonflikte, Schuldgefühle und Irritationen aufzuarbeiten. Wichtig ist auch der Umgang mit den Eltern. Hier gilt es, eine Balance zu finden zwischen Persönlichkeits- und Informationsrecht. Die Elternschaft hat ein Recht darauf, zu erfahren, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Einrichtung unternimmt. Sie hat jedoch kein Recht darauf, Namen und Detailinformationen zu erhalten. Eltern betroffener Kinder brauchen Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten. Sie müssen darauf vertrauen können, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Es kann auch ein Elternabend einberufen werden, um Sorgen und Ängste der Eltern aufzunehmen und einen Austausch darüber anzubieten. Externe Unterstützung (z.B. vom Kinderschutzzentrum, Pro Familia oder anderen Fachberatungen) hat sich bewährt. Die Herausforderung liegt allerdings in der Wahrung der Schweigepflicht. Sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Eltern ist diese Schweigepflicht geboten. So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände „Verleumdung“ und „Üble Nachrede“. Sollten Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, benennen wir eine Ansprechperson (meist der/die Kinderschutzbeauftragte*r). Diese versorgt die Medien gezielt mit Informationen, beugt Spekulationen vor und bereitet eine Presseerklärung vor.

Im gesamten Verfahren geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften, bzw. auf seine Plausibilität zu prüfen. Oftmals gelingt es nicht, Gewissheit zu erlangen, was für alle Beteiligten unbefriedigend ist. Es muss entschieden werden, ob es zu verantworten ist, der/die entsprechende*n Mitarbeiter*in weiterhin zu beschäftigen. Der Schutz des Kindeswohls steht hier im Vordergrund. Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstands, die/den verdächtige*n Mitarbeiter*in mit Hilfe externer Unterstützung zu rehabilitieren.

4.4 Meldepflichten

Der Einrichtungsträger muss gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) melden. Die Meldepflicht obliegt explizit dem Träger der Einrichtung. Jedoch können auch Beschäftigte, Eltern oder Dritte melden. Sie kann auf denselben Wegen auch anonym abgegeben werden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen und negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Ziel der Meldepflicht ist es, dem KVJS die Prüfung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt. Die nachfolgende Aufzählung dient als Orientierung:

1. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung
2. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern (Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern)
3. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen
4. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII
5. Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen

4.5 Kommunikation zwischen Beteiligten

Über alle innerbetrieblichen Angelegenheiten sowie persönlichen Informationen von Kindern und Eltern haben alle Mitarbeiter*innen Verschwiegenheitspflicht gegen jede(n) zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit. Hingewiesen wird insbesondere auf die Regelungen zum Datenschutz entsprechend der Verpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag. Über alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindergruppe Nikolausstrasse und des Trägers ist im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren.

Der achtsamen Kommunikation zwischen Kinderschutzbeauftragten, Team, Vorständen, Eltern und Kindern, sowie weiteren Beteiligten wird somit große Bedeutung zugemessen. Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren. Nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter*innen und aller Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Zunächst finden oft Gespräche mit einzelnen Eltern(teilen) statt. Diese gilt es, angemessen gut vorzubereiten. Wir gehen davon aus, dass Eltern (die sich einem Kinderschutzfall befinden), folgendes brauchen:

- * persönliche, positive Kontakterfahrung
- * Grundgefühl der Annahme ihrer selbst, ihres Kindes und ggf. ihrer Besonderheiten
- * Sicherheit, dass ihre Sicht der Dinge (Wahrnehmung und Haltung) gehört wird
- * Anerkennung der bisherigen Bemühungen
- * Klarheit, was von ihnen als Eltern jetzt und in klar vorgegebenen Zeiträumen von ihnen in Bezug auf ihr Kind erwartet wird.
- * Transparenz über die Anliegen und Kooperationen
- * Authentizität, Echtheit in der Haltung, die ihnen entgegen gebracht wird

Die Vorbereitung der Kinderschutzbeauftragten und Fachkräfte auf ein Gespräch mit Eltern kann folgende Punkte beinhalten:

- * Welche Gefühle sind bei mir entstanden? Welche Handlungsimpulse habe ich?
- * Welche konkreten Beobachtungen habe ich in Bezug auf das Kind, die Eltern und die Eltern-Kind-Interaktion?
- * Von wem habe ich welche Informationen erhalten?
- * Welche Informationen konnte ich der Familie bereits mitteilen?
- * Kann ich die Person/en benennen, die mir die Information/en gegeben hat/haben?
- * Welche Hypothesen habe ich in Bezug auf die Familie? Welche Befürchtungen habe ich in Bezug auf das Kind?
- * Was hilft mir, die Familie trotz aller Befürchtungen wertzuschätzen? Was hilft mir, die Brücke zu den Eltern zu halten?
- * Brauche ich Unterstützung im Vorfeld des Gesprächs? Brauche ich Unterstützung im anstehenden Gespräch?
- * Mit welchen Zielvorstellungen gehe ich ins Gespräch? Wie schaffe ich einen guten Gesprächsrahmen?
- * Welches Interesse habe ich? Welches Interesse hat die Familie?

Wir begegnen Eltern ruhig, mit Informationen und der Schilderung des Gesprächsanlasses (wichtig bei entstandenem Misstrauen). Konkrete beschreibend, nicht urteilend, schildern wir möglichst konkret, warum wir uns Sorgen um das Kind machen. Hierbei vermeiden wir Schuldzuweisungen und voreilige Hypothesenbildung. Wir besprechen gelingende und schwierige / gefährdende Momente in der Interaktion, sowie Ressourcen und Herausforderungen des Kindes. Die Wahrnehmung der Eltern in Bezug auf entstandene Befürchtungen versuchen wir zu erfassen. Solange wir die gefährdende Situation noch nicht ausreichend geklärt haben, so dass die Eltern ein Verständnis hierfür entwickeln konnten, sind wir zurückhaltend mit der Erörterung von Unterstützungs- und Hilfsangeboten. Anschließend finden wir mit den Eltern eine Vereinbarung für das weitere Vorgehen, ob und ggf. wie wir andere Institutionen einbeziehen, wie wir weiterhin im Gespräch bleiben und wie wir uns gegenseitig Rückmeldung geben. Ein Kinderschutzfall wird in keinem Fall für die gesamte Einrichtung als solcher geöffnet, wenn nicht explizit das Einverständnis beider betreffender Elternteile dazu gegeben ist. Auch die Vorstandschaft ist nicht in die inhaltliche Arbeit und das Verfahren in einem Kinderschutzfall einbezogen, da auch sie keine Fachkräfte im Sinne des Kinderschutzes sind. Unser Anliegen ist es, an dieser Stelle Verschwiegenheit zu wahren, um den Schutz des betreffenden Kindes/der Kinder, der betreffenden Familie/n und der betreffenden Mitarbeiter*innen zu wahren.

4.6 Aufarbeitung des Geschehens

Eine Aufarbeitung des Geschehens sehen wir als unbedingt notwendig für die betroffenen Personen als auch für die Einrichtung an. Aus diesem Grund messen wir vertraulichen Gesprächen mit allen Beteiligten in Form von Eltern- und Beratungsgesprächen einen hohen Stellenwert zu. Wir empfehlen stimmige Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieangebote für Kinder und deren Eltern und verweisen auf unterstützende Stellen. Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern geben wir Informationen zum Umgang mit der Situation und bieten Gruppengespräche an. Für Fachkräfte und Kinderschutzbeauftragte finden regelmäßig Teambesprechungen statt. Des Weiteren kann Supervision und Einzelcoaching in Anspruch genommen werden. Für die Fachkräfte und die Vorstandschaft bedeutet die Aufarbeitung auch, die bestehende Organisationsstruktur und das Präventions- und Schutzkonzept auf ihre Wirkung zu überprüfen. Auch sollte die pädagogische Konzeption bezogen auf die Geschehnisse begutachtet und ggf. überarbeitet und angepasst werden. Erweist sich am Ende des Prozesses eine Vermutung als unberechtigt, so muss die betroffene Person, bzw. die Personengruppe vollständig rehabilitiert werden. Diese „beschuldigte“ Person, sowie alle (öffentlichen) Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von den Kinderschutzbeauftragten ausreichend über die Beendigung des Verfahrens und die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert und aufgeklärt. Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist unter Umständen in ihrer persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt. Des Weiteren kann es auch die gesamte Familie stark belastet sein. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen. Vertrauen ist verloren gegangen. Es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende / therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung / Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig – wenn nötig, mit der gesamten Gruppe – aufarbeiten. Dies schließt die Überprüfung unserer fachlichen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards mit ein.

5. Pädagogische Prävention & Intervention

Wir verstehen Begleitung und Prävention im pädagogischen Bereich als Vorbeugung dahingehend, dass Kinder mit grenzüberschreitendem Verhalten, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in Verbindung kommen. Wir möchten die Kinder sensibilisieren und einer Tabuisierung von Themen vorbeugen, indem wir Berührung damit ermöglichen. Wir wollen ihnen eine Sprache geben. Kinder brauchen von uns Erwachsenen eine aufgeschlossenen und authentische Haltung und entsprechend (professionelle) Handlungsbereitschaft. Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert unsere Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich die Kinder beschäftigen und welche Fragen diesbezüglich noch offen sind. Es ist uns wichtig, dass die Kinder hier eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir wollen ihnen dabei ehrliche Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen. Unsere Haltung zu Prävention zeigt sich darin:

- * Förderung von Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein
- * Förderung der körperlichen Selbstbestimmung
- * Gefühle und Nöte der Kinder ernst nehmen
- * Altersgemäßer Umgang mit dem Thema Sexualität
- * Altersgerechte Ansprache sexueller Gewalt und übergriffigem Verhalten (bei Bedarf)
- * Erweiterung des geschlechterspezifischen Rollenverhaltens
- * Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Kindern

Anknüpfungspunkte und Formen der Vermittlung für eine aktive, präventive Begleitung sind aktuelle Situationen im Alltag der Kinder. Kinder, deren Selbstbewusstsein durch eine aktive, präventive Erziehung gestärkt ist, haben eher die Möglichkeit, grenzüberschreitende Situationen zu erkennen, zu benennen und sich zur Wehr zu setzen. Basierend auf einer vertrauensvollen Beziehung zu anderen Menschen in der Kindergruppe, sollen die Kinder die Möglichkeit bekommen, sich einem Erwachsenen anzuvertrauen und von Geschehnissen zu erzählen. Unter Prävention und Intervention im Bereich des Kinderschutzes verstehen wir des Weiteren nachfolgende Elemente, die wir in diesem Schutzkonzept für unsere Einrichtung ausgearbeitet haben:

- * Sexualpädagogisches Konzept
- * Die Rechte des Kindes
- * Teilhabe und Beteiligung
- * Vorurteilsbewusstsein & Schutz vor Diskriminierung
- * Beschwerde und Möglichkeiten der Beschwerde

6. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis, eine schöpferische, positive Lebensenergie und eine Urkraft! Wie sich Sexualität ausdrückt, ist abhängig von kulturellen und religiösen Werten, Erfahrungen in der Familie und im Freundeskreis und der persönlichen Einstellung, die sich nach den jeweiligen Erfahrungen entwickelt. Alle Kinder sollen auf sensible, individuelle Weise in ihrer altersgemäßen körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung begleitet werden. Hierzu gehört selbstverständlich auch die kindliche Sexualentwicklung. Bei der Erarbeitung des Konzeptes war das Ziel handlungsleitend, Kindern durch Wissen über ihren eigenen Körper Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und eine körper-bejahende Haltung zu vermitteln und sie vor Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeiten und Missbrauch zu schützen. So werden die Kinder auf Erwachsene treffen, die sie gut informiert, fachlich sicher und kompetent begleiten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass in Familien ganz unterschiedlich mit dem Thema Sexualität umgegangen wird. An dieser Stelle möchten wir über die Umsetzung des Themas Sexualpädagogik und über den Umgang mit Körperlichkeit hier in der Einrichtung informieren. Unsere professionelle sowie unsere persönliche Haltung zu sexualpädagogischen Themen ist Voraussetzung für eine gelingende Begleitung sexueller Bildung von Kindern. Sie ist geprägt von Empathie und einem Respekt allen Menschen gegenüber. Vor allem treten der Respekt gegenüber den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und der Willen, sich dafür einzusetzen, in den Vordergrund.

6.1 Unser Verständnis von Sexualität und sexueller Bildung

Im Rahmenkonzept des pro familia Bundesverbands ist Sexualität wie folgt definiert: „Sexualität ist Lebensenergie, die in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil der Identität des Menschen und wird wie diese kontinuierlich durch individuelle, gesellschaftliche, soziale und religiöse Bedingungen beeinflusst und geprägt. Dabei ist es oft schwierig, im Spannungsfeld von individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Konventionen eigene Wünsche und Orientierungen zu ergründen und diese zu kommunizieren. Aus den Grundrechten der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde folgt das Recht jedes Menschen, entsprechend der eigenen sexuellen Orientierung zu leben, seine sexuellen Beziehungen selbst zu wählen und sein Leben danach einzurichten, soweit nicht andere dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt oder verletzt werden.“ (pro familia Rahmenkonzept Sexualpädagogik; 2000, S.9). Damit schließt das Verständnis von Sexualität an die Definitionen und Haltungen der WHO an, die in den letzten Jahren einen positiven Begriff von sexueller Gesundheit entwickelt hat: „Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität [...]. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.“ (WHO, 2011).

Sexuelle Entwicklung wird heute als lebenslanges, selbstbestimmtes Lernen verstanden. Sexuelle Bildung heißt, Menschen einfühlsam und fachkundig Informationen, Begleitung und Unterstützung in sexuellen Lernprozessen anzubieten. Sie umfasst Unterschiedlichkeiten, respektiert den Wert eigener Erfahrungen und ermutigt zu einer selbstverantwortlichen Haltung.

Ihre Leitbilder sind Respekt, Gleichberechtigung, Toleranz und Fürsorglichkeit. Die Wissensvermittlung über psychosexuelle und körperliche Entwicklungen trägt zur Orientierung bei und ist deshalb wichtiger Bestandteil der Arbeit. Darüber hinaus fördert sexuelle Bildung Eigenschaften und Kompetenzen, die der sozialen und sexuellen Zufriedenheit zuträglich sind, zum Beispiel: Selbstbewusstsein, Kontaktfähigkeit, Verantwortlichkeit, Angstbewältigung sowie die Fähigkeit zu Widerspruch und Abgrenzung gegenüber den Wünschen und Forderungen anderer. „Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise“ (Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern, 2014).

Unsere sexualpädagogische Arbeit dient vorwiegend der Prävention, z.B. von unerwünschten sexuellen Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen. So stellen wir in unseren Angeboten eine einfühlsame Begleitung während der psychosexuellen Entwicklung, eine Wissensvermittlung, dort wo es uns angebracht und stimmig erscheint und die Persönlichkeitsstärkung des einzelnen Kindes in den Vordergrund. Wir leben gemeinsam einen respektvollen Umgang miteinander, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Gewalt und Diskriminierung versuchen wir schon in ihren Ansätzen bewusst wahrzunehmen und ihnen etwas entgegenzusetzen. Wir anerkennen die Vielfalt der Gesellschaft und schaffen ein Klima der Akzeptanz, des gegenseitigen Vertrauens und Respekts. Unsere lebensweltorientierte pädagogische Arbeit versteht Sexualpädagogik als Querschnittsaufgabe und bezieht sie in den Alltag der Kinder mit ein. Diese Aufgabe beinhaltet Lebens-, Beziehungs- und Sinnfragen unter Berücksichtigung der Erfahrungen, Fragen und Interessen aus dem Lebensumfeld der Kinder. Sie basiert auf Sinneserfahrung, Geborgenheit, Nähe und Zuwendung als Quelle für ein gutes Lebensgefühl und Selbstvertrauen. Ein positives und sicheres Körpergefühl ist eine wesentliche Grundlage für konstruktives Sozialverhalten. So verstehen wir unseren Auftrag darin, sexuelle Bildung als Teil dieses gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses zu sehen und uns stetig damit auseinanderzusetzen.

Jede Familie ist einzigartig in ihrer Haltung zu Sexualerziehung. Da eine sexuelle Aufklärung von Familie zur Familie sehr individuell und unterschiedlich passiert, legen wir hier die Verantwortlichkeit in die Hände der Eltern. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die Anerkennung der Tatsachen, dass es unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen, bezogen auf die Sexualität oder die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter gibt. Deshalb halten wir es für wichtig, dass die Verantwortung an dieser Stelle die Erziehungsberechtigten übernehmen.

Wir tragen hiermit auch Sorge dafür, dass die Kultur einer jeden Familie in Bezug auf kindliche Sexualität Raum bekommt, gehört wird und ggf. einen veränderten Umgang damit einfordert. So wird das Thema um Sexualerziehung und Sexuelle Bildung präsent und besprechbar gemacht und bekommt einen Rahmen, in dem alle Beteiligten zielführend und dem Wohle des Kindes entsprechend gelingend zusammenarbeiten können.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Sexualpädagogik und sexuelle Bildung wird begleitet durch zahlreiche rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Darin wird u.a. festgelegt, dass Kinder Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten sind. Auch wird bezeichnet, welche Rechte Kinder grundsätzlich haben, dass sexueller Missbrauch ein Straftatbestand ist und welches Verfahren bei Kindeswohlgefährdung vorgeschrieben ist. Unsere Auseinandersetzung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- * UN-Kinderrechtskonvention: Schutz, Förderung und Beteiligung
- * Grundgesetz: Gleichheitsgrundsatz, Elternrechte und Schutzauftrag
- * Bürgerliche Gesetzbuch: Recht auf Erziehung ohne Gewalt
- * Strafgesetzbuch: Sexueller Missbrauch als Straftatbestand
- * Bundeskinderschutzgesetz: Aktiver Kinderschutz
- * Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt

6.3 Was ist kindliche Sexualität & welche Themen zeigen sich in ihr?

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Folgende Merkmale kennzeichnen sie und machen sie zu etwas „Besonderem“:

- * Ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen
- * Spiel und Spontaneität
- * Angesiedelt im Hier und Jetzt
- * Ich-Bezogenheit
- * Nähe und Geborgenheit
- * Unbefangenheit

Kinder nehmen angenehme Gefühle mit allen Sinnen wahr und reagieren spontan, neugierig und unbefangen auf alles, was sie im Zusammenhang mit Körperlichkeit erleben. Die Regeln, nach denen Erwachsene Handlungen bewerten - also entscheiden, was „erlaubt“ ist und was nicht -, erlernen die Kinder in den ersten Lebensjahren dadurch, dass Erwachsene ihnen diese vorleben oder dadurch, dass ihnen bestimmte Handlungen erlaubt oder unterbunden werden. Auf sich selbst bezogene sexuelle Aktivitäten sind bereits bei Neugeborenen zu beobachten, die sich im Genitalbereich berühren und dabei angenehme Gefühle empfinden. Vom Ende des 2. Lebensjahres an berühren sich Kinder gezielt im Sinne von Masturbation, verspüren lustvolle Gefühle und können gelegentlich Orgasmen erleben. Um ihren Körper kennenzulernen und auszuprobieren, findet frühkindliche Selbstbefriedigung in der gesamten Kindheit statt. Ab ca. 3 Jahren interessieren sich Kinder für sexuelle Handlungen mit anderen. In sog. Doktorspielen vergewissern sie sich der Unterschiede, die sie wahrnehmen, und begreifen zunehmend das eigene biologische Geschlecht. Nach dem 5. Lebensjahr, wenn diese Aneignungsprozesse weitgehend stattgefunden haben, lässt das Interesse an Doktorspielen mit anderen Kindern nach, verschwindet aber nicht ganz. In diesem Alter entstehen auch Gefühle von Verliebtheit, unabhängig vom Geschlecht des Gegenübers und manchmal auch unabhängig vom Alter. In der Verliebtheit wird Nähe und Zärtlichkeit gesucht, kuscheln, Hände fassen, vielleicht auch küssen gewünscht. Das Bedürfnis nach sexuellen Aktivitäten ist bei Kindern sehr unterschiedlich ausgeprägt, verläuft in unterschiedlichen Phasen und spielt eine unterschiedlich große Rolle in Abhängigkeit von anderen Lebensbereichen, die an Bedeutung gewinnen. Kindliche Sexua-

lität zeigt sich in höchst unterschiedlichen Facetten, wie z.B. in Kinderfreundschaften, früh-kindlicher Selbstbefriedigung, sexuellen Rollenspielen (Vater-Mutter-Kind-Spiele, Doktor-spiele), Körperscham gegenüber Nacktheit und körperlicher Nähe, Fragen zur Sexualität und sexuellem Vokabular. Sie stellt keine unreife Form erwachsener Sexualität dar. Sie ist klar von-einander zu unterscheiden.

Wesentliche Merkmale kindlicher Sexualität sind...

- * Kinder unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität: alles zu-sammen wird als einheitliches Erleben von Körper, Gefühlen und Verstand wahrge-nommen und praktiziert. Das Kind entwickelt so eine ganzheitliche Identität.
- * Der eigene Körper wird als Quelle von Lustgefühlen entdeckt. Kinder entdecken und leben ihre Sexualität spontan, neugierig und unbefangen. Schamgrenzen und gesell-schaftliche Sexualnormen entwickeln sie erst im Laufe der Kindheit.
- * Sexualität wird selbstbezogen gelebt und ist nicht auf ein Gegenüber bezogen.
- * Kindliche Sexualität ist wenig(er) lustbezogen oder beziehungsorientiert.
- * Kinder richten ihre Konzentration nicht auf die Geschlechtsteile, beziehen genitale Er-regung aber schon in den ersten Lebensmonaten in ihr Handeln mit ein.
- * Kinder wollen keine „Erwachsenensexualität“ leben, imitieren sie dagegen schon, d.h. dass Kinder, die aufgeklärt sind, Geschlechtsverkehr auch nachspielen. Diese Imitation ist aber nicht mit Lustgefühlen und Begehren gekoppelt, sondern ein Ausprobieren von Erwachsenen-Rollen.
- * Kinder haben nicht unbedingt einen festen „Spielpartner“, zu dem sie im Sinne kindli-cher Sexualität Nähe suchen und Zärtlichkeit leben wollen. Dazu suchen sie auch teil-weise spontan mit weiteren Kindern Kontakt. (Auch Erwachsenen gegenüber können sie starke Gefühle entwickeln, die aber niemals die Sehnsucht nach erwachsener Sexu-alität beinhalten. Hierbei sind die Erwachsenen immer für ihre Gefühle und ihr Ver-halten verantwortlich.)
- * Verliebtheit geht nicht unbedingt mit sexuellen Aktivitäten einher.

Die Sexualität Erwachsener hingegen...

- * bezieht sich im Wesentlichen auf die Geschlechtsorgane, ist also vorwiegend genitale Sexualität
- * zielt zumeist auf körperliche Vereinigung, sexuell befriedigende Höhepunkte und gege-benenfalls auf Fortpflanzung.
- * Die meisten Erwachsenen leben ihre Sexualität mit ausgewählten Sexualpartnern.
- * Sie haben dabei die gesellschaftlichen und biologischen Folgen im Blick und orientie-ren sich an moralischen Regeln, die ihnen die Gesellschaft, die persönliche und/oder religiöse Überzeugung vorgeben.

Nähe und Distanz

Wir respektieren die Wünsche der Kinder in Bezug auf Nähe und Distanz, wie z.B. beim Wi-ckeln oder Kuschn. Sie suchen sich dabei die eigene Bindungsperson unter uns aus, der sie sich anvertrauen und bei der sie Nähe suchen. Uns ist es wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, welches es benötigt, um sich sicher und beschützt zu fühlen. Dafür achten wir (z.B. in Bezug auf Berührung) auf Signale und individuelle Äußerungen des Kindes, orientieren uns an seinen Bedürfnissen und reagieren angemessen. In Situationen, in denen das Kind Un-terstützung oder Nähe wünscht, weil es zum Beispiel traurig ist, reagieren wir feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes, dass es sich wieder wohl fühlt. Wir achten hierbei auch auf unsere

eigenen Grenzen. So lernen die Kinder nach und nach, dass sie selbst, wie auch wir Erwachsenen für sich entscheiden können, wie viel körperliche Nähe sie zulassen möchten. Zudem lernen sie sich, durch unsere Vorbildfunktion, selbstbestimmt zu verhalten und „Nein“ zu unerwünschtem Verhalten, wie ungewollten Berührungen, zu sagen.

„Typisch Mädchen“ – „typisch Junge“?

Für die Entwicklung und Identitätsfindung eines Kindes ist es wichtig, sich in vielen verschiedenen Bereichen auszuprobieren - unabhängig davon, ob es biologisch gesehen ein Mädchen oder ein Junge ist. Diese gesellschaftliche Entwicklung findet sich in vielen Aspekten des alltäglichen Angebotes in der Kindergruppe Nikolausstraße e.V. wieder. So erhalten die Kinder Anregungen und Impulse, die von ihren Interessen ausgehen, unabhängig vom Geschlecht. Es ist unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass sich alle Kinder im Alltag beteiligen, Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten nicht nach „Arbeiten für Männer“ oder „Arbeiten für Frauen“ zu unterscheiden. Die Räume sind so ausgestattet, dass alle Kinder Materialien vorfinden, die vielfältig und für alle Kinder zugänglich sind. So finden die Kinder Anregung dazu, Tätigkeiten und Verhaltensweisen zu erproben und entwickeln, die nicht den klassischen Rollenzuschreibungen entsprechen. Alle Gefühlsäußerungen sind willkommen und werden wertgeschätzt, unabhängig von gesellschaftlichen Erwartungen an das Verhalten von Mädchen und Jungen. Bei Schmerz oder Traurigkeit zu weinen, wird bei Jungen und Mädchen akzeptiert. Wir sind den Kindern ein Vorbild, indem wir die vom Geschlecht unabhängigen Stärken der Kinder wahrnehmen und mit Rollenklischees aufmerksam umgehen. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass wir auch mit unserem Handeln wichtige Rollenmodelle für die Kinder sind.

Schamgefühl

Einem Kleinkind ist das Gefühl von Scham zunächst fremd. Sie sind unbefangen im Umgang mit ihrem eigenen Körper. Sie stören sich ebenso wenig an der Nacktheit anderer. Das Nacktsein, oder auch die Begleitung durch einen Erwachsenen auf das Töpfchen oder die Toilette ist für ein Kleinkind zumeist nicht mit Scham oder Peinlichkeit verbunden. Wird in der Familie unbefangen mit dem Nacktsein umgegangen, so kann auch das Kind ein unbefangenes Verhältnis zu seinem eigenen Körper entwickeln. Der sexuelle Grundgedanke, der für uns Erwachsene häufig mit der Nacktheit verbunden ist, ist bei Kindern nicht gegeben. Wird das Kind älter, lässt sich beobachten, wie sich das Verhalten verändert. Mit zunehmendem Alter entwickelt sich langsam ein Schamgefühl. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das Nachahmungsverhalten des Kindes, sowie die Einflüsse der Erwachsenen. Kinder erleben, dass Nacktsein oder das Spielen an den Geschlechtsteilen nicht immer und überall erwünscht ist. Sie sehen, wie sich Erwachsene zum Toilettengang zurückziehen und möchten nun ebenfalls die Toilettentür schließen. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es erprobt, sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnet. Es lernt, dass sein Körper nur ihm gehört. Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. So etwa bestimmt das Kind, ob die Toilettentüre geöffnet bleibt oder geschlossen wird. Auch das Umziehen von nasser Kleidung geschieht unter Berücksichtigung des individuellen Schamgefühls. Darüber hinaus schützen wir die Intimsphäre und unterstützen es in der Selbstbestimmung über seinen Körper.

6.4 Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Oberstes Ziel ist es, dass alle Kinder einen positiven Zugang zu ihrem Körper und zu ihrer Sexualität finden. So lernen sie, respektvoll mit sich und anderen umzugehen und ihre eigenen Grenzen zu wahren. Daneben sollen durch die Arbeit in sexualpädagogischen Bildungsbereichen alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigungen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und ihrem Alter, bzw. Entwicklungsstand darin unterstützt werden...

- * ihren Körper zu akzeptieren,
- * partnerschaftliches Verhalten zu erlernen,
- * ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die anderer zu respektieren,
- * Selbstvertrauen und eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln,
- * ihr Recht auf eine eigene Identität einzufordern,
- * ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln,
- * die Unterschiedlichkeit der Geschlechter anzuerkennen,
- * Bezeichnungen und Funktionen der Körperteile und Geschlechtsorgane des menschlichen Körpers kennenlernen
- * Antworten auf Fragen zu Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt erhalten können
- * ein gleichberechtigtes Verhältnis aller Menschen anzustreben und zu pflegen,
- * einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit unterschiedlichen sexuellen Ausprägungen (lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell, queer) zu finden,
- * Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu entwickeln,
- * einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien zu finden.

6.5 Allgemeine Regeln im Entdecken eigener und fremder Sexualitäten

Wir befassen uns in diesem Papier intensiv mit den Themen um kindliche Sexualität und dem fachlich angemessenen pädagogischen Umgang damit. Hierbei leiten uns Grundregeln zur Prävention vor sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt. Diese dienen den Kindern und uns dazu, eigene und fremde Sexualitäten in ausreichend geschütztem Rahmen zu entdecken.

1. Deine Gefühle sind wichtig

Wir bestärken die Kinder darin, ihren Gefühlen zu vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, bei denen ein Kind sich gut und wohl fühlt. Unangenehme Gefühle sagen dem Kind, dass etwas nicht stimmt. Wir ermutigen die Kinder, mit uns über ihre Gefühle zu sprechen, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

2. Über deinen Körper bestimmst du alleine

Wir stärken die Kinder in ihrem Recht zu bestimmen, ob, wie, wann, wo und von wem sie angefasst werden möchten. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Wir sprechen mit den Kindern über Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen, aber auch über solche, die seltsam sind und Angst auslösen, oder sogar weh tun. Erwachsene haben

nicht das Recht, ihre Hände unter die Kleider eines Kindes zu stecken und es an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Auch wenn Erwachsene so berührt werden möchten, wie du es nicht willst, hat niemand das Recht, ein Kind dazu zu überreden oder zu zwingen; auch nicht Menschen, die das Kind gerne hat.

3. Du hast das Recht, Nein zu sagen

Wir stärken die Kinder darin, Nein zu sagen und sich zu wehren, wenn sie jemand gegen ihren Willen anfassen will. Es gibt Situationen, in denen ein Kind nicht gehorchen muss.

4. Gute und schlechte Geheimnisse

Wir unterscheiden mit den Kindern gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind, und schlechte Geheimnisse, die sich schwer und unheimlich anfühlen. Geheimnisse, die dem Kind ein ungutes Gefühl geben, soll es weitersagen, auch wenn das Kind versprochen hat, es nicht zu tun.

5. Sprich darüber und such Hilfe

Wir ermutigen die Kinder, sich uns oder einer anderen Person anzuvertrauen, wenn sie etwas bedrückt oder sie ein unangenehmes Erlebnis hatten.

6. Du bist nicht schuld!

Wir vermitteln den Kindern, dass immer die Erwachsenen dafür verantwortlich sind, wenn eine Grenze überschritten wird, egal ob das Kind Nein sagt oder nicht!

6.6 Entdeckungsanlässe für sexualpädagogische Erfahrungen der Kinder

Sexualpädagogik und sexuelle Bildung findet sich im Leben der Kindergruppe selbstverständlich wieder. Sexualpädagogik findet auch dann statt, wenn sie nicht reflektiert und bewusst zum Thema gemacht wird. In manchen Fällen entdecken Kinder ihre und fremde Sexualitäten dann eher heimlich, im Verborgenen und von Erwachsenen unbemerkt. Das geschieht ohne, dass die Kinder die Chance haben, bei ihrem Lernen von verantwortlichen Erwachsenen begleitet zu werden und bei Bedarf Unterstützung zu bekommen. Ein offener, ganzheitlicher Ansatz umfasst hingegen körperliche, seelische, soziale und gesellschaftlich-kulturelle Aspekte kindlicher Sexualität und der Erwerb einer geschlechtlichen Identität. Darüber erhalten Kinder u.a. die Gelegenheit...

- * den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben
- * die eigene körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen
- * die wesentlichen Körperteile und Organe kennen zu lernen und zu erforschen
- * ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln
- * ihre Intimsphäre zu schützen
- * ihre sinnliche Wahrnehmung und Genussfähigkeit zu entfalten
- * ihre Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern Anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist) und dabei ein Gefühl sowohl für eigene als auch für die Grenzen Anderer zu entwickeln

Im folgenden Teil stellen wir unterschiedliche Aspekte unseres Alltags dar, in denen die Kinder und wir als pädagogische Fachkräfte und Eltern Berührungspunkte mit der Thematik haben und uns in unserer Verantwortung sehen, eine Haltung und einen Umgang damit zu entwickeln.

An-, Um- und Ausziehsituation & Schwimmen

In der Kindergruppe kommt es täglich zu Situationen, in denen sich Kinder aus-, an- und umziehen. Hier achten wir auf die Privat- und Intimsphäre des Kindes und unterstützen es dabei, einen geschützten Ort für diese Aktivität zu bekommen. Auch dem sich entwickelnde Schamgefühl möchten wir hierbei Beachtung schenken. Wir bieten dem Kind die nötige Unterstützung an, ohne es in seiner Selbständigkeit zu übergehen.

Im Schwimmbad halten wir uns in Sammelumkleiden auf, was für die meisten Kinder in Ordnung ist. Es besteht die Möglichkeit, sich (nach Absprache und Einschätzung / Zutrauen der pädagogischen Fachkraft) in einer Einzelumkleidekabine umzuziehen. Ist dies nicht gegeben, wird das Kind von einem Erwachsenen darin begleitet, sich umzuziehen, wenn es dies möchte. Unsere Bedenken, das Kind unbeaufsichtigt zu lassen, verbalisieren wir.

Sprache & Sprechanlässe

Genauso selbstverständlich wie Kleinkinder ihre Hände und Füße betrachten und begreifen, erkunden sie auch ihre Geschlechtsteile und so selbstverständlich wie Eltern z. B. beim Wickeln und Waschen des Kindes Arme, Beine, oder Bauch benennen, sollten sie auch die Geschlechtsteile benennen. So lernen die Kinder mit der Sprachentwicklung die Benennung aller Körperteile, was für den Aufbau eines positiven Körpergefühls ein wichtiger Schritt ist. Die Fachkräfte setzen dies bei ihrer Arbeit fort und achten darauf, angemessene Bezeichnungen bei der Benennung der Geschlechtsteile zu verwenden. Dazu gehört auch, dass Fragen von Kindern ernsthaft beantwortet werden. Mit der Sprachentwicklung geht das sogenannte „Fragealter“ der Kinder einher. Sie möchten alles ergründen und stellen zu vielen Thema Fragen. Sie erhalten auf ihre Fragen Antworten in kindgerechter Sprache, die entsprechend ihrem Entwicklungsstand formuliert und erklärt werden und in Absprache mit den Eltern erfolgen.

Ab einem bestimmten Alter beginnen Kinder, mit Sprache zu experimentieren und probieren die Wirkung sexualisierter und sexistischer Schimpfworte aus. Wir Erwachsenen wissen darüber Bescheid. So nehmen wir die Worte der Kinder auf, um ihnen ihre Bedeutung zu erklären. Dadurch können sie lernen, dass manche Worte verletzend oder missachtend wirken können und dass sie deshalb nicht benutzt werden sollen.

Der Morgen- und der Glockenkreis sind wichtige Foren für die Kinder, um ihr Erlebtes zu erzählen, ihre Anliegen einzubringen und Regeln, Möglichkeiten und Grenzen von vielen Seiten zu thematisieren. Diese geschützten Rituale sollen auch zur Konfliktlösung angeboten und institutionalisiert werden. Kinder sprechen hier (und darüber hinaus) über den eigenen Körper und experimentieren mit der Sprache.

Freies selbstaktives Spiel im Haus und im Garten

In dieser Zeit des freien selbstaktiven Spiels der Kinder finden u.a. vielseitige Spiele mit dem eigenen Körper & Berührung mit anderen Körpern statt. Wir Erwachsenen achten auf eine entspannte Atmosphäre und einen entspannten Umgang untereinander. Wir begegnen uns

und dem Thema sensibel, offen und vorurteilsbewusst ohne es zu tabuisieren. Unsere Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zu Sexualpädagogik und sexueller Bildung unterstützt uns dabei. Freies selbstaktives Spiel birgt wichtige Lernfelder für Kinder. Wir geben den Kindern hierfür Freiräume zum Experimentieren, vertrauen ihnen und trauen ihnen etwas zu. Die Kinder kennen ihre Möglichkeiten, Regeln (auch für „Doktorspiele“) und Grenzen, ihre Spiele in unbeobachteten Momenten und unbeaufsichtigten Räumen zu erschaffen. Diese thematisieren wir immer wieder präventiv. Hilfreich sind zudem gute, klare Absprachen (Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten) unter den Erwachsenen in der Begleitung der kindlichen Erfahrungsprozesse. Wir treffen (individuelle) Einschätzungen in einer Situation in Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren (Alters-, Machtgefälle, Tagesform, Tageszeit & -struktur, Gruppendynamik...) zum Wohl des Kindes / der Gruppe. Vertrauen und Verlässlichkeit zwischen allen trägt hierbei unser Zusammenleben. Die begleitenden Erwachsenen möchten gut „in Verbindung“ sein, ein offenes Ohr im Kontakt zu den Kindern haben. Es gibt auch Orte, an denen Kinder unbeaufsichtigt spielen dürfen und sollen. Die (zurückhaltende) Präsenz der Erwachsenen gibt den Kindern die nötige Sicherheit für ihr Spiel. Schutzräume sollen gewahrt und immer wieder neu geschaffen werden.

„Die Freiheit des Einzelnen endet da, wo die Freiheit des anderen beginnt.“ Im freien selbstaktiven Spiel gibt es für Kinder viele Möglichkeiten, sich selbst zu erkunden und ihren eigenen Körper kennenzulernen. Bemerken wir Erwachsene, dass ein Kind sich an seinen Geschlechtsteilen berührt, ist uns dies manchmal unangenehm und wir neigen dazu, dies zu verbieten. Für eine positive Einstellung zum eigenen Körper ist es förderlich, seine Erkundungen zuzulassen. In jedem Fall achten wir darauf, dass dies in einem geschützten Rahmen und nicht öffentlich geschieht. Zur kindlichen Sexualentwicklung gehört die Neugier auf alles, was mit dem eigenen Körper und dessen Funktionen zusammenhängt. Deutlich tritt dieses Interesse bei dem Thema Selbstberührungen und bei „Doktorspielen“ zu Tage. Es gehört zur kindlichen Sexualentwicklung, dass manche Kinder ihrer Neugier durch Berührungen im Genitalbereich Ausdruck verleihen. Manche Kinder tun dies, andere nicht. Diesem Interesse des Kindes begegnen die Fachkräfte mit einer offenen und wertschätzenden Haltung auf der Basis von fachlichem Wissen.

Angebote & Projekte, Medien, Materialien

Es wird nicht alleine den Kindern überlassen, wann Sexualpädagogik in der Kindergruppe aktuell wird: Immer wieder erfolgen Gespräche über das Thema Sexuelle Bildung. Hierfür werden Bücher, Bilderbücher und Materialien gezielt eingesetzt und genutzt, die auch zu anderen Zeiten an einigen Orten frei zugänglich sind. Diese werden in geschütztem Rahmen, nach Ermessen und begleitet durch eine Fachkraft angeboten und genutzt. Wir verstehen Bücher und andere Medien als „Türöffner“, um Kinder mit bestimmten Themen in Berührung zu bringen und ihnen eine Art Brücke zu bauen, darüber mit sich und anderen in Interaktion zu treten. Durch vielfältige weitere Angebote, wie Projekte und Spiele zur Körperwahrnehmung, Sinne und Bewegung werden die Erfahrungen der Kinder erweitert.

Besuch der Toilette & Waschen & Zähne putzen

Je nach Alter und Entwicklungsphase begleiten wir bei Bedarf jedes Kind individuell beim Toilettenbesuch. In Abhängigkeit von der Konstellation der Kinder (d.h. es herrscht ein etwaiges Gleichgewicht in der Beziehung und bzgl. des Entwicklungsstandes) ist der gemeinsame Besuch einer Toilette in Ordnung. Das schließt auch das Aufsuchen der Waschgelegenheiten ein, wenn die Kinder Körperhygiene betreiben, sich säubern, waschen und ihre Zähne putzen.

Ungewollte Blicke und Beobachtungen durch andere Kinder werden nach Möglichkeit von den pädagogischen Fachkräften unterbunden.

Wir achten darauf, bei Toilettengängen auf Ausflügen die Intimsphäre des Kindes zu wahren. Hierfür suchen wir Toilettenplätze in der freien Natur auf, die nicht einsehbar für andere Kinder und Erwachsene sind. So können die Kinder ungestört „zur Toilette“ gehen. Die Benutzung öffentlicher Toiletten begleiten wir. Auch beim Aus-, An- und Umziehen auf dem Ausflug geben wir dem Kind einen nötigen sicheren Rahmen, in dem es sich wohlfühlen kann.

Seit unserer Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird der Schutz der Intimsphäre der Kinder durch die entsprechende Gestaltung noch stärker berücksichtigt.

Wickelsituationen

Bei uns in der Kindergruppe werden die jungen Kinder langsam an die Wickelsituation und die Räumlichkeiten herangeführt. In der Eingewöhnungszeit begleiten wir die Eltern mit dem Kind zum Wickeln. Wir schauen ihnen in den ersten Tagen dabei zu; wie wickelt die Bezugsperson, gibt es bestimmte Vorlieben beim Wickeln bzw. Besonderheiten. Außerdem können Besonderheiten und Rituale beim Wickeln an Bedeutung gewinnen. Wenn das Kind sein Einverständnis signalisiert, übernehmen die pädagogischen Fachkräfte zunächst mit Begleitung das Wickeln, bis sie das Kind alleine versorgen. Sollten wir ein Unbehagen beim Kind spüren, bieten wir ihm an, von einer anderen Person gewickelt zu werden. In der Kindergruppe dürfen nur Personen wickeln, zu denen das Kind eine Beziehung aufbauen konnte. Die Wickelsituation ist nicht nur eine reine Pflege- sondern auch eine soziale, beziehungsbetonte Situation, die das Kind oft genießt. Andere Kinder dürfen die Wickelsituation begleiten, wenn das Kind sowie die begleitenden Kinder dies wünschen. Beim Wickeln achten wir die Intimsphäre der Kinder mit einem angemessenen Sichtschutz gegenüber Dritten. Die Kinder werden grundsätzlich nach Bedarf und nicht nach Zeitplan gewickelt. Das Wickeln selbst begleiten wir mit unseren Worten und berücksichtigen die individuellen Vorlieben und Abneigungen der Kinder. Sowohl beim Wickeln als auch beim Toilettengang sorgen wir für einen geschützten Raum. Sollte das Kind keine „Zuschauer“ bei den Hygienehandlungen dulden, so respektieren wir dies und schließen Zuschauer für diese Zeit aus dem Waschraum/Toilette aus.

Des Weiteren begleiten wir die Kinder in ihrer individuellen Sauberkeitsentwicklung. Unsere Grundhaltung zeigt sich darin, dass wir „mehr begleiten als erziehen“. In der Regel werden Kinder ganz von alleine trocken, sobald die neurophysiologischen und anatomischen Funktionen und Strukturen ausgereift sind. Wir bieten den Kindern an, zwischen dem Wickeln auf die Toilette zu gehen und selbstständig die Kindertoiletten zu benutzen (Helfer*innen aufsuchen, Hocker bereitstellen...). Sollte das Kind Interesse an den Toiletten zeigen, werden wir versuchen das Kind darin zu bestärken. Diese Versuche gehen jedoch nur so weit wie das Kind es möchte, wir werden kein Kind zum Toilettengang zwingen.

Um den sich verändernden Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden, ist uns der Austausch zwischen Fachkräften und Eltern sehr wichtig. Wir achten darauf, so wenig als möglich zu werten, was wir beobachten. Es gibt somit keine „Missgeschicke“ oder „Unfälle“. In dieser Zeit der Entwicklung können Ausscheidungen in Unterhose/Hose als selbstverständlich und natürlich betrachtet werden. Genügend Wechselwäsche am Garderobenplatz des Kindes ist hilfreich. Wir unterstützen das Kind darin, sich möglichst selbstständig in geschütztem Rahmen aus- und umzukleiden.

Ausruhen & Kuscheln & Schlafen

Die Kindergruppe soll ein Ort für Kinder sein, an dem sie sich wohl und geborgen fühlen, sich niederlassen und vertrauen können. Hierzu gehört für einige Kinder auch, ihr Bedürfnis nach körperlicher Nähe zu stillen. Sie möchten kuscheln, sich anlehnen, nah sein. Diesen Bedürfnissen begegnen wir aufgeschlossen. Sind wir einmal nicht in der Lage, selbst diesem Wunsch nach Nähe zu entgegnen, tragen wir Sorge dafür, dass das Kind sich diesen auf andere Art erfüllen kann.

Nacktheit im Haus & im Garten & in der Öffentlichkeit

Wir möchten eine Atmosphäre schaffen, in der alle Kinder ihre natürliche Freude am Nacktsein entfalten und leben dürfen. Ein entspannter Umgang damit liegt uns sehr am Herzen. Die Kindergruppe als Institution unterscheidet sich hierin vom familiären Umfeld der Kinder zuhause. Hier gilt eine Trennung zwischen privatem und öffentlichem Erziehungsraum. Dieser öffentliche Ort ermöglicht (auch im Hinblick auf unsere doch sehr familiäre Gemeinschaft) nicht zu jeder Zeit alle erwünschten Facetten des Nacktseins. Wir sind uns bewusst darüber, dass ein breites Spannungsfeld der Meinungen zum Thema „Nacktheit bei Kindern“ besteht. Gleichzeitig wollen wir festhalten, dass es aus fachlich-pädagogischer Sicht keine „richtige“, „falsche“ oder „eindeutige“ Positionierung oder Auslegung des Umgangs damit gibt. Viele Positionen sind wichtig, denn sie gehören ein Stück weit zur Familienkultur, den Erfahrungen, Ansichten und dem Wertesystem jeder Familie und Person. Auch die Kinder sind von ihrer Familienkultur geprägt. Sie ist Teil ihrer Identität. Es fühlt sich gut an, sensibel mit jeder Familienkultur umzugehen. Das gehört zu unserem Auftrag.

Wir sind offen gegenüber der Nacktheit der Kinder. So tragen wir als Gruppe momentan den Konsens, dass die Kinder in Haus, Garten und Öffentlichkeit grundsätzlich nackt sein dürfen. Wir differenzieren darin, dass Unterhosen / Badehosen der Kinder in ihren Spielen im Haus aus hygienischen Gründen am Körper bleiben. Im Garten hingegen dürfen die Kinder nackt sein. Auch in der Öffentlichkeit (z.B. auf Ausflügen) ermöglichen wir ein Nacktsein der Kinder, wenn uns die Umgebung und der Anlass hierzu angemessen erscheint.

Wir möchten, dass die Kinder zunächst in geschütztem Rahmen und unter Berücksichtigung ihrer Intimsphäre einen Überblick über anwesende Kinder und Erwachsene bekommen und selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können, wer ihren Körper nackt sehen darf. Hier spielt der Aspekt der Freiwilligkeit eine große Rolle. Möchte sich ein Kind entkleiden, kann es dies tun. Möchte es das Kind nicht, ist es in Ordnung. Entscheidet sich ein anderes Kind dagegen, so wird das ebenfalls akzeptiert. Die Kinder sollen in jeder Spielgelegenheit die Möglichkeit haben, sich (auch spontan) dafür oder dagegen zu entscheiden. Die Kinder leben im beginnenden Bewusstsein darüber, dass ihr Nacktsein nicht immer und überall „passt“ und angemessen erscheint.

Wir beobachten und begleiten die Kinder sensibel und geben den Situationen, in denen Kinder unbedeckt und nahezu unbedeckt (im Haus) spielen dürfen, einen klaren Rahmen. „Nacktsein“ sehen wir in der Kindergruppe als lebendigen Aushandlungsprozess der Menschen, die unsere Einrichtung ein Stück begleiten. So können sich unsere Haltungen zum Thema immer wieder verändern und haben das Recht dazu, kritisch hinterfragt zu werden.

Rollenspiele, Doktorspiele und Körperspiele

Kinder beginnen, sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren. Sie vergleichen sich mit Gleichgeschlechtlichen und erforschen das andere Geschlecht. Es gibt für Kinder, um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, oft nichts Spannenderes als „Doktorspiele“, Arztbesuche sind ihnen aufgrund von Krankheiten oder Vorsorgeuntersuchungen bekannt. Sie sind eine wichtige und regelmäßige Erfahrung. Die Kinder spielen nach, was sie beim Arztbesuch erlebt haben. Sie geben "Spritzen" oder verabreichen "Medizin", horchen sich gegenseitig ab oder "messen Fieber". Werden die "gegenseitigen Untersuchungen gründlicher", ist es wichtig, dass die Kinder die geltenden Regeln kennen und einhalten. Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier. Bei „Doktorspielen“ stillen Kinder ihre Neugierde und ihr Interesse in Bezug auf ihren eigenen Körper und den der anderen Kinder. Manchmal spielen nur zwei Kinder, manchmal mehrere miteinander.

Kinder erkunden hier das andere Geschlecht und versichern sich dabei, dass sie genauso sind, wie andere Kinder des eigenen Geschlechts. Sie suchen sich das Mitspielende Kind sorgsam aus. Hier ist jedoch das Geschlecht nicht unbedingt ausschlaggebend, sondern die Befriedigung der eigenen Neugier. Hier überprüfen die Kinder, ob sie selbst alles haben, was einen "richtigen Jungen", ein "richtiges Mädchen ausmacht".

Es kann passieren, dass wir unbewusst in ein solches Doktorspiel hineinplatzen. Dann kann es sein, dass Kinder sich ertappt fühlen und Erwachsene verunsichert reagieren. Hier sollten wir den Wunsch der Kinder nach Intimität respektieren, da solche Spiele zu einer völlig normalen kindlichen Entwicklung gehören. Wichtig ist, dass alle Kinder sich beim Spiel wohlfühlen (siehe Regeln). Wenn wir Kinder bei Doktorspielen beobachten, gehen wir entspannt damit um. Kinder könnten sonst die Sexualität als etwas Negatives empfinden. Hier können wir, wie bei anderen Spielen auch, interessiert nachfragen, z.B. "Was macht ihr da"?

Haben Kinder durch gegenseitiges untersuchen die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen herausgefunden und dabei alle Körperregionen kennengelernt, werden die Doktorspiele nach einiger Zeit wieder uninteressant und verlieren ihre Faszination. Werden die Spiele jedoch durch uns zum Tabu erklärt, werden die Heimlichkeiten für die Kinder umso interessanter.

Eltern werden zeitnah über die Geschehnisse und Spielvorlieben ihrer Kinder informiert, damit diese – gegebenenfalls in Absprache mit uns – im häuslich-familiären Kontext begleitet werden können. Manchmal ist zu beobachten, dass Kinder einen Geschlechtsverkehr nachahmen. Die Kinder imitieren hier das Verhalten der Erwachsenen, daher sollte man eine solche Situation nicht überbewerten.

Wichtig ist, dass Kinder zu jeder Zeit darin bestärkt werden sollten, NEIN sagen zu dürfen, um Missbrauch jeglicher Art vorzubeugen. Denn, der eigene Körper gehört nur dem Kind allein!

Jedes Kind entwickelt sich nach einem eigenen Rhythmus und hat seine individuellen Eigenheiten. So kann es in der Kindergruppe sein, dass sich einige Kinder häufig zu Rollen bzw. Doktorspielen zurückziehen und andere wiederum nur selten oder gar nicht. Das Erkunden des eigenen Geschlechts, Selbstbefriedigung und die daraus entstehenden schönen Gefühle stärken das Vertrauen in die sinnliche Wahrnehmung des Kindes und das eigene Körpergefühl. So kann es z.B. vorkommen, dass ein Kind vor dem Einschlafen masturbiert (sich streicheln,

sich an Gegenständen reiben, über den Boden rutschen usw.) und dabei die wohlige Beruhigung und Entspannung genießt.

Regeln für Kinder bei Doktorspielen:

- * Kinder spielen Doktorspiele mit gleichaltrigen/gleich entwickelten Kindern.
- * Das Spiel findet mit wechselnden Rollen (Rolle Arzt/Rolle Patient) statt.
- * Jederzeit darf ein Kind mit dem Spiel aufhören und die Situation verlassen.
- * Wenn ein Kind „Stopp“ sagt, ist das Spiel vorbei.
- * Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- * Ein Kind sagt NEIN, wenn es eine Berührung nicht mehr will und es gibt eine Pause im Spiel.
- * Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- * Gegenstände nicht in Körperöffnungen stecken (Nase, Ohren, Mund, Scheide, Po, Penis), um Verletzungsgefahr zu vermeiden.
- * Wenn ein Kind ein Spiel doof findet / ablehnt oder sich beim Spiel oder hinterher „komisch“ fühlt, darf es sich einem Erwachsenen anvertrauen. Es ist keine Petze, sondern kompetent darin, sich Hilfe zu holen.
- * Dem Aspekt der Freiwilligkeit kommt bei Doktorspielen eine besondere Bedeutung zu: jegliche sexuelle Aktivität ist nur in Ordnung, wenn der oder die jeweils andere das will!
- * Kommt es zu grenzüberschreitendem Verhalten, auch im Überschwang, werden Kinder nicht beschämt. Es folgen Gespräche, wie im Punkt „Sexuelle Übergriffe“ beschrieben.
- * Grenzen werden von uns klar, aber positiv formuliert.
- * Hält sich eines der Kinder nicht an die Regeln, ist das Spiel zu Ende.

„Doktorspiele“ werden zugelassen, sofern feststehende Regeln (Aufsichtspflicht, ein geschützter Rahmen) beachtet werden. Unsere Haltung(en) in der Begleitung von „Doktorspielen“ sind zuvor geklärt. Beim Spiel der Kinder in nicht ständig betreuten Nebenräumen zeigen wir zwischenzeitlich immer wieder aufmerksame Präsenz (anklopfen: „Ist bei euch alles o.k.?“), um Aufsicht und Schutz zu gewährleisten. Wir sind in verbundener und verbindender Begleitung. Dabei berücksichtigen wir die Gruppenkonstellation und stärken Kinder mit geringer ausgeprägtem Selbstbewusstsein, sich an uns zu wenden, wenn persönliche Grenzen überschritten werden. Wir treffen regelmäßige verlässliche Absprachen mit den Kindern. Im Zusammenhang mit Geschlechtsrollen achten wir auf den gleichen Umgang mit sexuellen Aktivitäten von Jungen und Mädchen, da häufig ein unbewusstes Bedürfnis vorhanden ist, Mädchen in ihrer Intimität stärker zu schützen. Erwartungen sind an die Person, nicht an das Geschlecht geknüpft! Die Kinder wissen aufgrund regelmäßig stattfindender Präventionsangebote und -gespräche in der Kindergruppe um diese Regeln und den damit verbundenen Grenzen. Auch alle Fachkräfte und Eltern kennen die Regeln und Grenzen für „Doktorspiele“, vermitteln diese den Kindern und achten immer auf deren Einhaltung.

Kindliche Selbstbefriedigung / Masturbation

Das Bedürfnis zur Masturbation wird den Kindern in einem geschützten Raum allein zugestanden. Selbstbefriedigung im Beisein anderer dulden wir nicht, verwenden aber positive Formulierungen, die auch Schamgefühle ansprechen, wie: „Diese schönen Gefühle gehören nur dir, deswegen ist es besser, wenn du das allein machst!“ oder „Ich möchte nicht dabei zusehen, aber es ist trotzdem in Ordnung, weil es für dich schön ist!“

7. Rechte des Kindes

Kinder haben Rechte. Sie sind, ebenso wie Erwachsene, Grundrechtsträger. Sie haben ein Recht darauf, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, sich eine Meinung zu bilden und diese frei zu äußern oder vor Diskriminierung geschützt zu werden. Kinderrechte konkretisieren sich vor allem in der UN-Kinderrechtskonvention. Im Grundgesetz werden Kinder allerdings nicht explizit als Rechtssubjekte genannt, sondern tauchen nur im Zusammenhang mit dem Elternrecht auf. So heißt es im Grundgesetz Art. 6: *"Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."* Viele Kinder- und Familienverbände fordern daher seit Jahren die Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz. Mit dem 1989 verabschiedeten "Übereinkommen über die Rechte des Kindes", kurz der UN-KRK, verpflichteten sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten zur Einhaltung der in der Konvention formulierten Kinderrechte. Sie gilt für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren. Festgeschrieben sind die Rechte auf Schutz, Bildung, Familie, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung oder das Recht auf Beteiligung. Des Weiteren benennt auch die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" verbindliche Kinderrechte. So regelt Art. 24 *"(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt."* und *(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein"*.

Für die Kinderrechte ist eine Vielzahl an Gesetzen in Deutschland von Bedeutung, schließlich wird das Wohlergehen von Kindern von vielen Rechtsbereichen tangiert. Allen voran finden die Kinderrechte aber im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ihre Konkretisierung. Für die Partizipation von Kindern, die Demokratiebildung oder die kinderrechtsorientierte Pädagogik wird hier auf folgende gesetzliche Regelungen im Rahmen des SGB VIII hingewiesen: § 1 (1) *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“* Im selbigen Sozialgesetzbuch werden im § 8 grundlegende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte beschrieben. Im § 45 Abs. 2 Nr. 3 ist die Erlangung einer Betriebserlaubnis konkret daran geknüpft, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Da Schutz und Beteiligung in einem engen Bezug zueinanderstehen, werden diese durch weitere gesetzliche Grundlagen ergänzt:

- * § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- * § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- * § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Konvention über die Rechte des Kindes ist festgeschrieben in der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Rechte hängen alle zusammen und sind gleich wichtig. Rechte sind nicht verhandelbar und dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Gegenteil von *Recht* ist nicht *Pflicht*, sondern *Unrecht*. Fast alle Staaten auf der Welt haben versprochen, diese Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren. Diese Artikel erklären, wie die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dafür sorgen wollen, dass die Kinderrechte eingehalten und für jedes

Kind verwirklicht werden. Jedes Kind soll gesund, frei und in Frieden aufwachsen. Daraus lassen sich folgende Rechte, bzw. kinderschutzrelevante Grundbedürfnisse ableiten:

- * Recht auf ausreichende Körperpflege
- * Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz
- * Recht auf schützende Kleidung
- * Recht auf altersgemäße Ernährung
- * Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen
- * Recht auf Schutz vor Gefahren
- * Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung
- * Recht auf Sicherheit und Geborgenheit
- * Recht auf Individualität und Selbstbestimmung
- * Recht auf (adäquate) Ansprache Recht auf langdauernde (gesunde) Bindung

Wir anerkennen und stärken die Rechte des Kindes im pädagogischen Alltag. So tragen wir Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen. Im Morgenkreis, in der Kinderkonferenz und im Glockenkreis aber auch in Gesprächen im Alltag haben Rechte des Kindes Raum. Sie werden von uns Fachkräften und Kindern eingebracht und sind Gegenstand für einen dialogischen Austausch.

8. Teilhabe und Beteiligung

Alle Menschen haben in unserer demokratischen Gesellschaft das Recht, an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern ist dabei unabhängig von ihrem Alter immer möglich, von Geburt an. Beteiligung, partizipative Haltungen und Strukturen sind wichtige Garantien dafür, dass jungen Menschen kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind.

Die Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Kinder liegt uns am Herzen. Wir beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Dabei geht es immer auch darum, unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen. Unter einer Beteiligung im Sinne von Partizipation verstehen wir allgemein Teilhabe(n), Teilnehmen und Beteiligt sein. Im gesellschaftspolitischen Sinn wird damit die aktive Beteiligung der Mitglieder bei der Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten und Entscheidungsfindungen bezeichnet. Partizipation leben, bedeutet für uns, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Kindergruppe betreffen, zu teilen und gemeinsame Lösungen für Probleme zu finden. Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, beziehen sich auf den Alltag in der Kindergruppe. Sie meinen, individuelle Selbstbestimmungs-, bzw. Entscheidungsrecht. Entscheidungen, die das Leben der Gemeinschaft betreffen, meinen hingegen Mitbestimmungsrechte der Kinder als Gruppe im pädagogischen Alltag. Gemeinsame Lösungen für Probleme zu finden, meint hier Problemlösungen, die von den Kindern entwickelt und umgesetzt werden. Wir Fachkräfte übernehmen hierbei eine eher begleitende und moderierende Rolle. In unserer Eltern-Kind-Gruppe gibt es viele Momente, Menschen zu beteiligen und damit verbunden eine Vielzahl an Mitwirkungsmöglichkeiten auf der einen und an Verantwortung auf der anderen Seite. Das können Entscheidungen den pädagogischen Alltag, Strukturen, Arbeitsteilung, Tagesablauf, Regeln und Absprachen, Raumnutzung und -gestaltung, bauliche Veränderungen, Projekte, Feste und Anschaffungen betreffend sein.

Für jede Fachkraft bedeutet die verlässliche Beteiligung der Kinder auch einen Perspektivwechsel und manchmal die öffnende Veränderung der eigenen pädagogischen Rolle. Sie geht hin zum/r Begleiter*in des Kindes, die den Verlauf des Prozesses mit den Kindern aushandelt und gestaltet. Sie hält ihr „Erwachsenenwissen“ zurück und entwickelt gemeinsam mit den Kindern an ihren Bedürfnissen ausgerichtete Ideen. Sie akzeptiert dabei, dass die Kinder Expert*innen für ihre eigenen Belange sind und gesteht ihnen Freiräume zu. Aushandlungen können unfertig und wenig vorhersehbar sein. Sie laden alle Kinder und Erwachsenen zum fehlerfreundlichen Ausprobieren ein. Unseren Auftrag sehen wir darin, gemeinsam im Team die passenden methodischen Zugänge zu gestalten, um Formen der Mit- oder Selbstbestimmung zu ermöglichen. Über die Beteiligung erfahren wir mehr von und über uns alle! Uns für die Ideen anderer Kinder und Erwachsenen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen bezeichnet unsere Haltung. Eine wesentliche Grundvoraussetzung ist für jede Art der Beteiligung, dass wir unsere partizipative Haltung reflektieren und immer wieder neu ergründen, ob und in welchem Rahmen wir eine Beteiligung der Kinder ernsthaft wollen und ob und wie sie für uns stimmig ist.

8.1 Beteiligung der Kinder im pädagogischen Alltag

In der Kindergruppe machen Kinder möglicherweise zum ersten Mal Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind. Sie lernen täglich, wie sich das Leben in der Eltern-Kind-Gruppe strukturieren lässt. Sie erfahren, welche

Rechte Kinder haben und welche Regeln ein gelingendes Miteinander braucht. Hierbei werden sie beteiligt. Eine Teilhabe geht weit über das bloße Anteilnehmen der Kinder an Entscheidungen Erwachsener hinaus. Wir stehen damit vor der Herausforderung, unseren Gestaltungsfreirum zu teilen und Kinder in Beteiligungsprozessen verantwortungsvoll zu begleiten. Wir verstehen solche Prozesse als Abläufe, deren Ergebnisse nicht von Erwachsenen gesteuert werden können und sollen. Alle Beteiligten lassen sich auf einen ergebnisoffenen Weg ein, der die gemeinsame Gestaltung und Lösungsfindung in den Vordergrund rückt. Der Erwachsenenblick auf das Ergebnis ist nicht Maßstab für ein gelungenes Beteiligungsprojekt. Die Aufgabe des Erwachsenen ist nicht, zu bewerten, sondern den Prozess anzustoßen, zu begleiten und zu moderieren. Bezogen auf die Haltung und das pädagogische Selbstverständnis der Fachkräfte bedeutet dies:

- * das Selbstbestimmungsrecht der Kinder, vor allem das Recht der körperlichen Selbstbestimmung, zu achten
- * die Grundbedürfnisse der Kinder zu achten
- * das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung, zu achten
- * das Recht jedes Kindes als Individuum gesehen zu werden, zu achten
- * das Recht jedes Kindes auf die Wahl seiner Bezugsperson(en) zu achten

Kinder sind Expert*innen ihres Lebens. Wenn wir sie als solche ernst nehmen, dann treffen wir Entscheidungen mit ihnen – nicht für sie. Die Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation haben darin Bedeutung. Unser Anspruch ist es, Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es uns, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Gremien der Kinderbeteiligung finden Kinder bei uns grundsätzlich im pädagogischen Alltag und seinem Ablauf, den Strukturen und Rituale, ganz besonders

- * im Spiel
- * im Morgenkreis
- * in der Kinderkonferenz
- * im Spielkreis
- * im Glockenkreis
- * beim Essen
- * im Ausruhen
- * in der Raumgestaltung / der Gestaltung von Orten
- * in der Gestaltung von Projekten
- * bei der Ausflugsgestaltung
- * beim Schwimmen

Wenn Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Die Kinder spüren sich in ihrer Eigenverantwortung und in der Verantwortung, die sie für das Leben in der Gemeinschaft übernehmen können.

8.2 Ebenen der Beteiligung von Kindern

Kinder erleben bei und unterschiedliche Ebenen an Beteiligung, die ihnen einen Rahmen für Entscheidung geben:

1. Stufe: Informiert werden
2. Stufe Mitsprache / Mitwirkung
3. Stufe: Gehört werden
4. Stufe: Mitbestimmung
5. Stufe: Selbstbestimmung und Selbstverwaltung

Kinder, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren konnten, werden sich als Erwachsene vermehrt in der Gestaltung des Gemeinwesens engagieren. Wir schaffen demnach Orte, an denen Partizipation und Engagement von Kindern und Erwachsenen gelernt und gelebt werden kann. Unsere Kindergruppe ist für Kinder oft der erste öffentliche Raum, in dem sie erleben, wie eine größere Gemeinschaft funktioniert – eine erste öffentliche Gesellschaft. Sie erfahren bei uns, wie Entscheidungen getroffen werden und ob es sich lohnt, sich mit seinen Ressourcen einzubringen. Durch unsere gemeinsame Gestaltung des Alltags bieten sich vielfältige Möglichkeiten, demokratische Strukturen und Grundwerte beim „Tun“ kennenzulernen und zu erleben. Nachhaltig demokratische Prozesse gestalten wir nur ernsthaft unter Beteiligung der Kinder. Sie können positive Demokratieerfahrungen sammeln, wenn sie erleben, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen werden, ihre Äußerungen etwas bewirken und sie erfahren, dass sie Einfluss auf das Geschehen haben. So merken die Kinder, dass sie von Bedeutung für die Gemeinschaft sind, etwas bewegen können. Gleichzeitig lernen sie, Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen. Wir schaffen Bedingungen, die es allen Kindern ermöglichen, sich einzubringen und Veränderungen in Strukturen, Regeln, Entscheidungen und im Zusammenleben herbeizuführen. Partizipation ist somit der Schlüssel zu Demokratie.

Kinder lernen in der Nikolausstrasse demokratisches Handwerkszeug kennen, indem sie:

- * Wahrnehmung und Achtung von Interessen erleben
- * Regeln aushandeln und erproben
- * Interessensvertretung durch Delegierte kennenlernen
- * mitbestimmen, selbstbestimmen, mithandeln
- * demokratische (Entscheidungs-)Strukturen kennenlernen
- * lernen, Verantwortung für sich und die Gruppe zu übernehmen
- * Unsere partizipative Grundhaltung ist von großer Bedeutung, um den Kindern wirkliche und erlässliche demokratische Beteiligungsmöglichkeiten und Entscheidungsräume zuzugestehen. Wir möchten uns auf Augenhöhe mit den Kindern auseinandersetzen und dabei das Expertenwissen für ihre Belange akzeptieren.

Kinder brauchen dafür:

- * verlässliche Gelegenheiten und Orte, an denen sie ihre Anliegen einbringen und mitbestimmen, bzw. selbstbestimmen können
- * für sie verständliche und transparente Abläufe
- * Erwachsene, die ihre Gefühle, Bedürfnisse und Anliegen ernst nehmen und ihnen mit einer erkundend fragenden offenen Haltung begegnen
- * Erwachsene, die sich gerade in den kleinen Dingen des Alltags mit den Kindern auf ergebnisoffene Prozesse einlassen
- * Erwachsene, die sich und ihre Entscheidungen von Kindern in Frage stellen lassen

und dies nicht nur aushalten, sondern sogar erfragen und einfordern

- * Erwachsene, die sich den Themen von Kindern stellen, auch wenn sie selbst noch keine Antworten haben
- * Erwachsene, die sich gemeinsam mit ihrem Verständnis von Diversität auseinandersetzen und eine vorurteilsbewusste Haltung entwickeln, denn Demokratie entscheidet sich im Umgang mit Unterschiedlichkeiten und Minderheiten.

Beteiligung bedeutet nicht, Kindern alles zu erlauben und sie an allen Entscheidungen zu beteiligen. Vielmehr geht es darum, Entscheidungsräume für die Kinder zu öffnen. Der Rahmen und die damit verbundenen Werte und Normen werden allerdings von Erwachsenen festgelegt. Grenzen von Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder. Grundsätzlich haben die Kinder das Recht, an ihre Grenzen zu stoßen, an ihnen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erleben. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie leben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Wir unterstützen Kinder dabei, herauszufinden, welchen Entwicklungsaufgaben und -herausforderungen sie sich stellen können und wollen. Beteiligung bedeutet keinesfalls, jede unserer Entscheidungen mit den Kindern zu diskutieren. Das würde alle Beteiligten überfordern. Um den Kindern eine verlässliche Basis für Beteiligungsprozesse anbieten zu können, muss das Team (mit Tendenz zum Konsens) klären, in welchen Bereichen die Kinder mit- oder selbstbestimmen können. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern, bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Beteiligung erfordert zudem eine reflektierte Auseinandersetzung mit Macht. Kinder erfahren in Beteiligungsprozessen sowohl die eigenen Grenzen als auch die Grenzen, die ihnen die Gemeinschaft setzt. Nicht alle Bedürfnisse und Wünsche können berücksichtigt werden. Die Entscheidungsfindung ist dabei für alle Kinder sichtbar, beeinflussbar und nachvollziehbar. Die Kinder erfahren, was, wo, wie und warum etwas geschieht. Dies erleichtert ihnen, die Prozesse zu begreifen und erweitert gleichzeitig ihre Fähigkeit, Konflikte auszuhalten und sozial akzeptiert auszutragen. Entscheidungen zu akzeptieren und mitzutragen, wenn sie nicht (vollständig) ihren Vorstellungen entspricht, fällt ihnen leichter, wenn sie selbst daran beteiligt waren. Sie erleben, dass ihr Handeln Folgen hat. Dies ermöglicht es ihnen, ihr Vorgehen einzuschätzen und zu überdenken. So können sie nach und nach Verantwortung für sich selbst und später auch für andere übernehmen. Diese Fähigkeit ist gerade in unserer vielschichtigen Gesellschaft, in der es eine Vielzahl von Lebensentwürfen und Möglichkeiten gibt, von großer Bedeutung.

9. Schutz vor Diskriminierung

Dort wo die Würde von Menschen missachtet oder infrage gestellt wird, brauchen wir den Mut zum Nein-Sagen. Eine klare Positionierung der Erwachsenen als Vorbilder gegen Ausgrenzung und Diskriminierung gibt Kindern Schutz und ein inneres Bild davon, wie man unfaire Verhalten und Denken widerstehen kann.

9.1. Verständnis von Diskriminierung

Nicht jede Ungerechtigkeit ist Diskriminierung. Unter Diskriminierung verstehen wir die benachteiligende Ungleichbehandlung von Menschen entlang historisch und gesellschaftlich entstandener Ideologien, wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Klassismus, Antisemitismus, Adultismus, Trans-, Inter- und Homofeindlichkeit. Wir beziehen uns auf ein Verständnis von Diskriminierung, das die Überschneidungen und Wechselwirksamkeit unterschiedlicher Diskriminierungsformen mitdenkt. Diskriminierung ist gesellschaftliche Realität. Jede*r wächst in diskriminierenden Strukturen auf und hat diese verinnerlicht. Auch in der Kindergruppe kann sich Diskriminierung auf verschiedenen Ebenen zeigen:

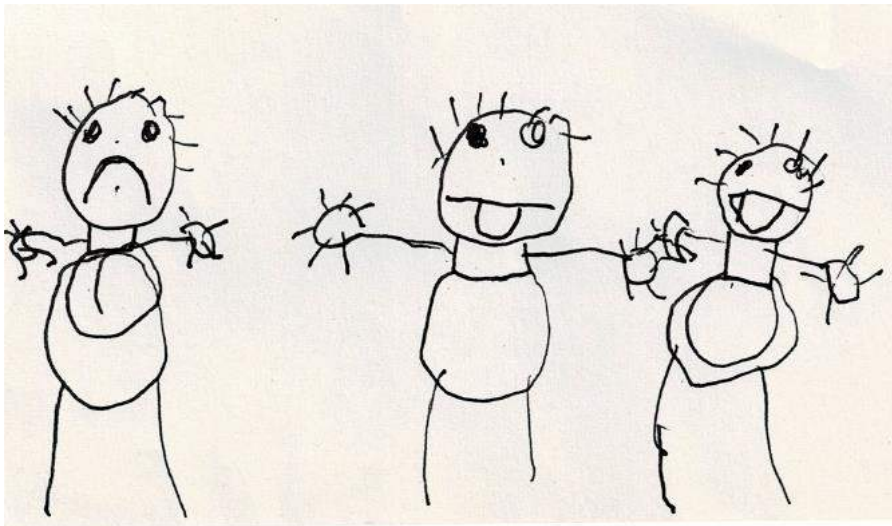
- * in der direkten Interaktion zwischen Menschen: z.B. diskriminierende Beleidigungen, diskriminierendes Sprechen über Kinder und ihre Familien, diskriminierendes Verhalten, Ausschlussituationen etc.
- * auf struktureller Ebene: z.B. Regeln in der Kita, Tagesablauf, Strukturen der Zusammenarbeit, Raumgestaltung und Angebote, die nicht von allen Kindern und Familien gleichermaßen in Anspruch genommen werden können
- * auf diskursiver Ebene: z.B. Fachliteratur, Redewendungen, Kinderbücher, Lieder, Bilder darüber, wie die Menschen einer konstruierten Gruppe „normalerweise“ sind

Diskriminierungserfahrungen können das Wohl des Kindes nachhaltig gefährden und traumatisierende Wirkung haben. Häufige Erfahrungen mit Alltagsdiskriminierung belasten Menschen genauso wie die Folgen körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Daher sehen wir Diskriminierung als Gewaltform konzeptionell und praktisch als wichtigen Aspekt von Kinderschutz und als Gegenstand unseres Umgangs mit Beschwerden. Verschiedene Kinder sind dabei von unterschiedlich hohen Diskriminierungsrisiken betroffen. Dies hat konkrete Auswirkungen für Kinder mit erhöhtem Diskriminierungsrisiko. Sie laufen Gefahr, etwa in ihren Bildungschancen, ihrem Zugang zu medizinischer Versorgung, Wohnraum, Bewegungsfreiheit und ihrem Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit eingeschränkt zu werden.

Adultismus ist eine Diskriminierungsform, die auf der Ideologie basiert, dass Erwachsene die Norm darstellen und Kinder die Abweichung. Oft geschieht Diskriminierung durch Zuschreibungen. Sie prägen als vermeintliches Wissen darüber, wie Erwachsene und Kinder seien, die Realitäten und tatsächlichen Beziehungen von Kindern und Erwachsenen. Es gibt tatsächliche Unterschiede zwischen dem Wissen von Erwachsenen und Kindern. Beide Seiten könnten vom spezifischen Wissen der jeweils anderen profitieren. Adultismus führt jedoch dazu, dass Erwachsene ihre Sichtweisen als wichtiger und richtiger (durch)setzen – nicht nur dann, wenn sie tatsächlich Verantwortung übernehmen müssen, sondern auch, um sich den Alltag einfacher zu machen, um ihre Macht zu bestätigen und sie zu stabilisieren. Adultismus legitimiert, dass Erwachsene ihre Macht zu ihrem eigenen Vorteil nutzen oder Strukturen Regeln und Diskussionen bevorteilen. Die Interpretationen vermeintlich neutraler Beobachtungen sind u.a. von diskriminierenden Strukturen geprägt. Deshalb ist es notwendig, sich die eigenen

Prägungen/ Vorurteile bewusst zu machen und dafür aufmerksam zu sein, inwiefern sie das Bild von einzelnen Kindern beeinflusst. Wir fragen uns in konkreten Situationen, ob uns die Vorgeschichte wirklich bekannt ist oder wir sie nur für wahrscheinlich halten. Wir reflektieren unsere eigene Prägung diskriminierungskritisch:

- * Welches Bild habe ich von welchem Kind und seiner Familie?
- * Welche Erwartungen habe ich an seine Fähigkeiten?
- * Wie hängt dies mit gesellschaftlichen Zuschreibungen zusammen?



Es ist unsere Aufgabe, uns gegenseitig auf diskriminierende Situationen hinzuweisen und aufmerksam für die potenzielle Bedeutung diskriminierender Faktoren zu sein. Hierfür braucht es ein gemeinsames Wissen um gesellschaftliche Machtverhältnisse, ihre Formen und Auswirkungen. Bei Diskriminierung müssen Erwachsene intervenieren. Auf welche Weise unterstützend interveniert werden kann, hängt auch davon ab, ob angenommen wird, dass das betroffene Kind selbst seine Erfahrung in Verbindung zu seinen Identitätsaspekten setzt. Wir leben einen diskriminierungsbewussten Umgang mit Kindern und Erwachsenen. Unsere Beziehungen untereinander gestalten wir vorurteilsbewusst und diskriminierungssensibel:

- * Wir leben Vielfalt in unserer Zusammensetzung als Gemeinschaft
- * Wir machen Diskriminierung im Alltag zum Thema und positionieren uns deutlich dazu
- * Wir stoppen diskriminierendes Verhalten und „mischen uns ein“
- * Wir machen eigene, unsichtbare Identitätsmerkmale für die Kinder sichtbar, um Identifikation und Vertrauen zu ermöglichen
- * Wir sprechen über Einseitigkeiten (Wer wird wie dargestellt, wer fehlt?)
- * Wir greifen Themen um gesellschaftliche Missstände auf
- * Wir erzählen Geschichten aus unserer eigenen Kindheit oder Begebenheiten aus unserem Leben, in die wir solche Aspekte einbeziehen können
- * Wir berichten über eigene Diskriminierungserfahrungen und den Umgang damit
- * Unsere Herangehensweise ist proaktiv und aktivierend
 - „Was können wir tun?“
 - „Fällt euch etwas ein?“
 - „Kennt ihr das?“
 - „Was habt ihr gemacht?“

„Ich kenne jemanden, der*die hat das so gemacht...“

- * Wir bestärken Kinder, die von ihren eigenen Erfahrungen berichten, dass ihre Perspektive wichtig ist und Berechtigung erfährt. Wir möchten sicherstellen, dass ihre Diskriminierungserfahrungen nicht infrage gestellt oder verharmlost werden
- * Wir nehmen Menschen in unsere Mitte, die Widerstand und Zivilcourage gezeigt haben
- * Wir beziehen Geschichten, Bilder, Bücher, Lieder, die von Zusammengehörigkeit, Freundschaft, Solidarität und Engagement handeln.

Unser sorgsamer Umgang mit Beschwerden in der Kindergruppe kann im Einsatz gegen Diskriminierung und gesellschaftliche Missstände nur einen kleinen Beitrag leisten. Subtile Formen der Alltagsdiskriminierung und strukturelle Diskriminierungen wirken fortwährend. Gleichwohl hat unsere Auseinandersetzung das Potential, einzelnen Kindern wesentliche Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Unterstützung im Umgang mit Diskriminierung zu ermöglichen. Wir tragen dazu bei, uns als Eltern-Kind-Gruppe weiterzuentwickeln zu einer Gemeinschaft in der Kinder und ihre Familien mit ihren Anliegen ernst genommen werden und Diskriminierung entgegengewirkt wird. Es ist unsere Aufgabe, uns konsequent für die Beseitigung von Diskriminierung in all seiner Form zu engagieren.

9.2. Umgang mit Macht

Erwachsene und Kinder haben in unserer Gesellschaft nicht die gleichen Entscheidungsrechte. Es gibt ein natürliches Machtgefälle. Erwachsene sind oft stärker, verfügen über mehr Wissen, haben mehr Erfahrung und können mehr als Kinder. Oft besteht (dadurch) ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen, was häufig als selbstverständlich wahrgenommen wird. Das birgt immer auch die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit einer Gefährdung des Kindeswohls.

Unter *Macht* verstehen wir die Gesamtheit der Mittel und Kräfte, die jemandem entweder einer Sache oder anderen gegenüber zur Verfügung steht. Sie stellt eine besondere, geheimnisvolle Kraft dar. Auch gibt sie die Möglichkeit oder Freiheit, über Menschen und Verhältnisse zu bestimmen. Über Macht verfügt nie jemand von sich aus. Sie kann ihm nur von einer Gruppe zugesprochen werden. Entzieht die Gemeinschaft ihm ihre Zustimmung, so wird er „ohnmächtig“. Möchte er dennoch seinen Willen durchsetzen, muss er zu Gewalt, bzw. Zwang greifen und ist dabei auf Gewaltmittel (körperliche Kraft, psychische Überlegenheit) angewiesen.

Unser Anspruch ist es, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und die Verteilung dieser Macht zwischen Kindern und Erwachsenen begründet zu gestalten. Kinder brauchen unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Wir sind über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Darüber kommen wir miteinander ins Gespräch. Wir üben reflektiert Macht aus, z.B. wenn wir Kinder vor Gefahren schützen wollen (schützende Macht). Von Bedeutung ist eine Klärung darüber, ob es notwendig ist, in einer Situation Macht auszuüben (z.B. schützende Macht) oder ob diese Situation auch anders geklärt werden kann. Macht ist immer ein Eingriff, eine Einmischung in das Wirken des Kindes. Nur wenn wir bereit sind, auf einen Teil ihrer Entscheidungsmacht zu verzichten, wird es möglich, den Kindern Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsrechte einzuräumen. Entscheidend für eine Beteiligung der Kinder ist eine verlässliche und bewusste demokratische Machtübergabe der Erwachsenen. Das

Ziel dabei ist nicht eine Umkehr der Machtverhältnisse, sondern die eigene Macht im Umgang mit den Kindern wahrzunehmen, bewusst zu teilen und zu reflektieren. Dafür ist es erforderlich, gleichberechtigte, gleichwertige und gleichwürdige Entscheidungsmöglichkeiten zu gestalten. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erarbeiten und erläutern wir gemeinsam mit den Kindern in einer für sie verständlichen Sprache. Konsequenzen müssen für sie angemessen und nachvollziehbar sein. Ironie und Bloßstellung vermeiden wir. So kann es uns gelingen, Beteiligung der Kinder in den Vordergrund zu stellen und Macht nur, wenn nötig, bewusst auszuüben.

9.3. Umgang mit Nähe und Distanz

Professionelle pädagogische Arbeit basiert darauf, dass zwischen Kindern und Erwachsenen eine tragfähige Beziehung besteht. Eltern und Kinder geben Fachkräften (und Eltern im Elterndienst) hierfür einen Vertrauensvorschuss für die Gestaltung einer Beziehung, die die Balance hält zwischen Nähe und Distanz. Dabei geht es um Bindung einerseits als auch um Abgrenzung andererseits. Beides sind Komponenten der Beziehungsgestaltung und können sowohl positiv als auch negativ erfahren werden. Sie unterliegen subjektiver Deutung. So kann Nähe in einem Moment als Vertrautheit und Geborgenheit erfahren werden in einem anderen Momenten jedoch als Enge und Zudringlichkeit. Distanz durch Abstand kann verletzen aber auch Freiraum geben und Selbstständigkeit fördern.

In der Beziehungsgestaltung zwischen Kindern und uns achten wir darauf, wo wir Gemeinsamkeiten und Unterschiede erleben und schätzen diese wert. Wir teilen mit, was Nähe für uns bedeutet. Dies geschieht auf emotionaler Ebene, durch körperliche Nähe, durch Beobachtung, Aufmerksamkeit, Zuwendung und Vertrautheit. Gleichermaßen benennen wir Tabus, wie ungewollte Berührungen, Worte und Gesten.

Das Kindeswohl kann gefährdet sein, wenn Nähe und Distanz aus gesundem Verhältnis geraten und es zu einer Grenzverletzung durch Erwachsene kommt, deren Aufgabe es ist, Grenzen zu achten. Hieraus können Grenzverletzungen und -überschreitungen entstehen. Sie sind dann gegeben, wenn Bedürfnisse des Gegenübers übergangen werden. Diese können sowohl unabsichtliche Grenzverletzungen als auch Grenzverletzungen aus fachlicher, bzw. persönlicher Unzulänglichkeit sein. In Abgrenzung dazu ist der Begriff Übergriff zu sehen, der Ausdruck einer generellen respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Erwachsenen oder grundlegende Defizite im Sozialverhalten darstellt.

Wir leben einen reflektierten Umgang mit Themen rund um Nähe und Distanz. Unsere Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion und Bearbeitung der Ambivalenz von Nähe und Distanz ist ausgeprägt. Dies geschieht über reflektiertes Nachdenken und den Austausch mit anderen Beteiligten. Sensibilität für die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder, in Abgrenzung zu den eigenen, ist unabdingbar.

10. Beschwerde und Möglichkeiten der Beschwerde

Eine Beschwerde ist eine Art „Klage“, mit der man sich (an höherer Stelle) bei jemandem oder etwas beschwert. Beschwerden werden als Äußerungen von Unzufriedenheit verstanden. Ursache ist eine erlebte Abweichung zwischen der Erwartung, bzw. dem Bedürfnis der Person und der von ihr vorgefundenen Situation. Ziel kann sein, eine Beseitigung der Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung oder Entschädigung zu erreichen. Diese Beschwerden können den Hintergrund haben, Dinge zu ermöglichen oder dazu dienen, Dinge zu verhindern. Bei einer Ermöglichungsbeschwerde geht es darum, eine Veränderung, Verbesserung, bzw. eine neue Situation herbeizuführen, wie z.B. eine gerechtere Verteilung, mehr Selbstbestimmung oder veränderte Regeln. Eine Verhinderungsbeschwerde hingegen macht darauf aufmerksam, dass eine Grenze überschritten ist. Diese Beschwerden sollen ein Stopp-Signal setzen und Verhaltensweisen verhindern. Stopp-Regeln müssen aus diesem Grund für alle (Kinder und Erwachsene) gelten. Ursache jeder Beschwerde sind unerfüllte Bedürfnisse. Eine Auseinandersetzung mit dieser Beschwerde auch immer eine Auseinandersetzung mit den unerfüllten Bedürfnissen. Dabei geht es nicht darum, dass alle Bedürfnisse (sofort) erfüllt sein müssen. Sind sie ausgedrückt und formuliert, geben sie wichtige Hinweise. Wünsche, die hinter einer Beschwerde stehen, konkretisieren Bedürfnisse.

Beschwerden berühren unterschiedliche Ebenen. Diese können sein:

- * (grenzverletzendes) Verhalten eines Menschen
- * (unterschiedliche) Vorgehensweisen (von Menschen)
- * Beziehungen & Umgang zwischen Menschen
- * Kommunikation untereinander
- * Organisation & Strukturen in der Kindergruppe
- * Rituale & Angebote in der Kindergruppe
- * die Raumgestaltung & (un)vorbereitete Umgebung
- * Materialangebot und -verfügung
- * die Regeln und Absprachen in der Kindergruppe

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gefährdung. Beschwerden sind erwünscht!

Sie können eingebracht werden, wenn eine Person

- * ihre Rechte und Bedürfnisse nicht gewahrt sieht
- * sich ungerecht behandelt fühlt
- * mit der Art, in der Sie behandelt und betreut wird, nicht zurechtkommt
- * sich in Ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt
- * sich nicht ausreichend informiert fühlt
- * sich in Ihren Bedürfnissen nicht ernst genommen fühlt
- * diese Probleme in der Kindergruppe nicht ohne Unterstützung lösen kann

Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern, Fachkräften, BFDler*innen und weiteren Mitarbeiter*innen zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden, Fehlverhalten und Auffälligkeiten gehen wir offensiv nach. Wir bemühen uns darum, kein Verhalten zu

„verteidigen“ und unser Gegenüber nicht mit Zweifeln an seinen Erfahrungen oder den Erfahrungen seines Kindes zu konfrontieren. Wir schwächen und werten diese nicht ab. Wir verdeutlichen auch unser Bewusstsein darüber, nicht immer alles „richtig“ zu machen und nicht alles zu wissen, sondern mit unseren individuellen Möglichkeiten zu jeder Zeit unser Bestes zu geben. Wir laden in Alltagssituationen zum Beschweren ein. So holen wir uns kritische Rückmeldungen über unser eigenes Handeln und über alltägliche Strukturen und Situationen ein. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

10.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder im pädagogischen Alltag

Kinder haben in der Kindergruppe Nikolausstrasse nicht nur ein Beteiligungsrecht, sondern auch das Recht, sich zu beschweren. Denn nur, wer sich beschweren darf, ist wirklich an Gestaltung beteiligt. Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines Kindes oder seiner Sorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte, der Kinder, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Trägers betreffen.

Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen. Sie brauchen Erwachsene, denen sie vertrauen können. Die Anliegen der Kinder sollen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position und gibt uns neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken. Wenn Kinder sich beschweren, geben sie uns somit wertvolle Rückmeldungen über das was sie brauchen und was ihnen wichtig ist. Beschwerden lasten oft auf der Seele „schwer“, denn sie haben mit Bedürfnissen zu tun. Wenn wir auf sie eingehen, stärken wir Kinder und ermutigen sie, sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einzusetzen. Kinder, die dies tun, sind besser vor Gefahren geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Hinter einer Beschwerde steckt ein Entwicklungspotential. Die Anliegen, die Kinder (und Eltern) äußern, führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung. Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich für Kinder Möglichkeiten, persönliche Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen. Lösungen und Strategien werden entwickelt und Kompromisse werden ausgehandelt und eingegangen. Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt, sondern durch nonverbale Äußerungen und ihr (herausforderndes) Verhalten. Ihnen ist oft nicht bewusst, dass sie eine Beschwerde äußern. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies können sowohl ein Anliegen, ein Problem, eine Sorge, Konflikte, Unwohlsein, Unzufriedenheit oder Veränderungswünsche sein, Auch können sie ein Thema oder eine Person betreffen oder ein Zustand sein, der sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt.

Kinder beschweren sich über...

- * das Verhalten von anderen Kindern / Kindergruppen
- * das Verhalten von Erwachsenen (Fachkräfte, weitere Mitarbeiter*innen, Eltern)

Häufige Ursache ist grenzverletzendes Verhalten gegenüber den Beteiligten. Oft steht dahinter ein unerfülltes Bedürfnis. Wir möchten die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrnehmen und uns mit ihnen auf die Suche nach dem begeben, was hinter der Beschwerde

steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Erwachsenensicht manchmal „Kleinigkeiten“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Nur wenn wir Kindern durch unsere Haltung Zuspruch und Sicherheit vermitteln, Beschwerden äußern zu dürfen, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen, werden sie es auch tun. In der Kindergruppe gibt es auch Kinder, die sich (noch) nicht mündlich oder schriftlich äußern können. Die Ausdrucksmöglichkeiten sind vielfältig. Sie nutzen im Alltag zudem oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern. Dies tun sie nicht immer eindeutig und direkt. Kann ein Kind nicht verbal erklären, worum es einer* einem gerade geht, kann verschiedene Gründe (Wut, Trauer, Scham, Enttäuschung, Überforderung) haben. Vielleicht kann aber auch der Körper die Worte nicht (in unserer Sprache) formen, die das Kind im Kopf hat. Wir eröffnen dafür weitere Kommunikationswege, damit das Kind selbst verdeutlichen kann, worum es ihm geht. Welche Reaktionen Kinder auf ihre Beschwerden bekommen, ist unter anderem auch davon abhängig, auf welche Weise sie sich beschweren.

Anbei einige mögliche Beschwerdeformen und herausforderndes Verhalten von Kindern:

Verbale Ausdruckformen

- * Beschwerde direkt ansprechen
- * darüber reden
- * abwertende Aussagen über etwas, bzw. jemanden machen
- * petzen (im Unterschied zu „sich beschweren“ und „Hilfe holen“)
- * Unmut äußern
- * Beschwerden flüstern
- * diskutieren
- * Beschwerde woanders erzählen (damit ist nicht „Petzen“ gemeint)
- * andere erpressen
- * weinen
- * schreien, jemanden anschreien
- * schweigen

Ausdrucksformen in Mimik und Gestik

- * angespannt werden
- * sich auflehnen
- * krank werden, z.B. Bauchschmerzen haben
- * auf den Boden werfen
- * etwas oder andere beißen
- * aufgebracht und wütend sein
- * andere angreifen und schlagen
- * Destruktion, etwas mutwillig zerstören, mit Gegenständen werfen
- * Dinge anderer verstecken
- * Verhalten spiegeln

Protest und Auflehnung

- * Verweigerung
- * ignorieren und Weghören
- * eigene, bzw. andere Bezugsperson suchen
- * andere Kinder ausschließen, sie „abmelden“
- * sich selbst „abmelden“

Verbindung mit anderen

- * sich Hilfe und Unterstützung holen
- * Freund*innen einbeziehen

Rückzug

- * sich abwenden, sich dem Kontakt zum Gegenüber entziehen
- * keinen Blickkontakt aufnehmen
- * Situation verlassen, „abhauen“, einen anderen Raum wählen

Abwarten

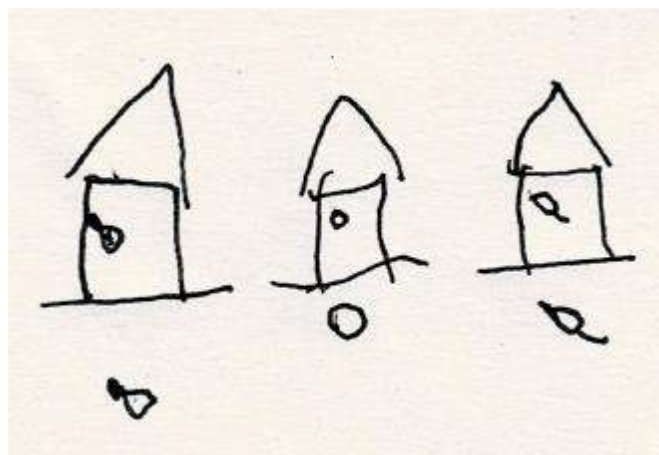
- * die Situation „aussitzen“
- * sich der Konfrontation entziehen

Erwachsene orientieren sich häufig an einem erwachsenen Normsystem. Schnell sind sie einer Meinung und teilen die Einschätzungen anderer Erwachsener. Kinder nehmen Erwachsene häufig wahr, als würden sie der gleichen Meinung sein, keine Fehler machen und dieselben Situationen für gut oder schlecht befinden. Das macht ein „sich beschweren“ schwierig. Vor allem wenn es um Beschwerden über Fachkräfte geht, möchten wir Kindern ermöglichen, eine erwachsene Vertrauensperson zu finden, bei der sie davon ausgehen können, dass sie die Perspektive des Kinds nachvollziehen kann und sich parteilich für das sich beschwerende Kind zeigt.

Das Beschwerdeverhalten eines Kindes hängt mit seinen Vorerfahrungen zusammen. Welchen Umgang mit seinen Anliegen ist es von Zuhause gewohnt? Weiß es um sein Recht auf Mitbestimmung? Traut es sich, Gefühle zu zeigen oder etwas als ungerecht erlebt? Wir möchten verhindern, dass Kinder sich nicht mehr beschweren, weil sie Sorge haben, nicht wahr- und ernstgenommen zu werden. So wirken wir diesen Phänomenen mit bewusstem Umgang damit entgegen und gehen achtsam damit um. Kinder haben aufgrund verschiedener Fähigkeiten und Eigenschaften, ihrer familiären Prägung und verinnerlichter Botschaften unterschiedliche Möglichkeiten, ihre Beschwerden einzubringen. Wir tauschen uns im Team über das Beschwerdeverhalten jedes einzelnen Kinds aus, um herauszufinden, wo sich möglicherweise Zuschreibungen an einzelne Kinder verfestigt haben oder welche Kinder häufiger mit ihren Anliegen übersehen werden.

Ziel ist es, die Kinder im Alltag ebenso individuell zu unterstützen, wie diese sich beschweren, gerade weil in unserer Einrichtung eine Vielfalt von Kommunikationsweisen bestehen. Auf die Einrichtung eine „Beschwerdestelle“ oder eines starren Verfahrens haben wir im Hinblick auf die vielschichtigen Äußerungsformen der Kinder bewusst verzichtet. Unsere Erfahrung ist, dass sie sich mit ihrer Beschwerde meist an eine Person ihres Vertrauens wenden. Diese Menschen stehen den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und sind sozusagen die erste entscheidende Beschwerdestelle. Durch unsere besondere Nähe zu den Kindern und der untereinander ist dieser Weg oft spontan. Das bewusste Annehmen einer Beschwerde ist dann eine Herausforderung, wenn in der Situation wenig Zeit vorhanden ist. Dann geben wir dem Kind ein Zeichen, dass wir sein Anliegen wahrgenommen haben, um in einer „ruhigen Minute“ daran anknüpfen zu können. Dieses persönliche (Wieder-) Aufnehmen und Konkretisieren der Beschwerde wollen wir verlässlich gewährleisten. So erhalten Kinder, die sich beschwert haben, eine Rückmeldung. Nachdem wir ihr Anliegen aufgenommen haben, treffen wir eine Entscheidung, wo und wer diese Beschwerde bearbeitet. Können wir im Austausch mit dem Kind weiter ergründen, um was es genau geht? Soll das Thema in ein anderes Plenum (z.B. Kinderkonferenz, Teamsitzung) getragen werden? Wer könnte sich dieser Beschwerde (noch)

annehmen? Gemeinsam suchen wir mit dem Kind passende Wege und Möglichkeiten, um seinen Impuls zu bearbeiten. Das Kind weiß am besten, worum es ihm geht, und sollte selbst entscheiden können, wie und wo die Beschwerde weiterbearbeitet werden soll. Vor allem, wenn es um schmerzhaft (Diskriminierungs-)Erfahrungen geht, ist hierbei die Frage der Öffentlichkeit zentral. Ausnahme bilden Beschwerden, die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben. Hier informieren wir das Kind sofort darüber, dass seine Beschwerde weitergegeben werden muss und nicht vertraulich bearbeitet werden kann. Um sicherzustellen, dass die Beschwerden der Kinder bearbeitet werden, muss die beschwerdeannahmende erwachsene Person deshalb die Verantwortung für die Beschwerdebearbeitung übernehmen und sie begleiten, bis das Kind entscheidet, dass die Beschwerde abgeschlossen ist. Manchmal macht es auch Sinn, den Beschwerdeprozess an eine andere erwachsene Person zu übergeben. Im Anschluss daran findet immer auch eine Art Auswertung statt, bei der wir schauen, ob eine Zufriedenheit eingekehrt ist und alle möglichst gut mit der Lösung leben können.



Beschwerdewege der Kinder

- Alltägliche Gespräche
- Beschwerde-Häuschen (Stein, Feder, Samen) im Salon (Was ist schwer, was ist leicht, wo ist „etwas“ gewachsen?)
- Bilder und Zeichnungen der Kinder (Was gefällt dir? Was gefällt dir nicht? Was wünschst du dir?)
- „Das große Ohr“
- Die Ohren der Hausmaus im Schätzeschrank
- Wut-Kästlein im Salon (Dort wohnt die Wut jedes einzelnen Kindes, mit der wir uns auseinandersetzen)
- Beschwerdebuch im Salon (Zeichnungen der Kinder über Situationen und Gegebenheiten, die eine Beschwerde auslösen)
- Natürliche Beschwerdesammler*innen in der Kindergruppe (Kinder, die Beschwerden anderer hören, aufnehmen und weitertragen)
- Kinderkonferenz, Morgenkreis & Glockenkreis (als Orte, sich mitzuteilen, sich zu hören, Fragen zu stellen, ein Verständnis entstehen zu lassen)

Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst, hören ihnen zu, wenn sie uns etwas mitteilen und fragen nach, um zu verstehen. Wir machen deutlich, dass uns interessiert, was sie zu sagen haben und unterstützen sie, wenn wir merken, dass es ihnen schwerfällt, sich mitzuteilen. Wir geben ihnen vielseitige Ausdrucksmöglichkeiten auf den Weg und unterstützen sie darin, ihre

eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen. Auch begleiten wir sie darin, zu spüren, wann ihre Grenzen überschritten sind und ihre Gefühle zu äußern. So lernen sie, ihre Grenzen nonverbal und verbal zu setzen und diese bei anderen wahrzunehmen. Sorge tragen wir dafür, dass Kinder unsere Beschwerdeverfahren und -wege kennen und ermutigen sie, diese zu nutzen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von Fachkräften und Eltern Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch von Seiten der Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- * sie Beschwerden angstfrei äußern können
- * ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden
- * sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten
- * Fehlverhalten eingestanden wird und Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden

Unsere Kreise und Zusammenkünfte können neben dem alltäglichen Miteinander ein Rahmen sein, in dem Kinder sich über Dinge, die ihnen missfallen, beschweren können. Es kann dennoch Gründe geben, dass diese Orte nicht passend für eine Beschwerde erscheinen. Wenn z.B.

- * das Vertrauensverhältnis zur anwesenden Fachkraft oder ihrer/m Kolleg*in gestört ist
- * ein Kind sich in der Gruppe nicht beheimatet fühlt
- * es um Themen geht, die ein Kind nur in kleinem Rahmen ansprechen möchte

Bearbeitung von Beschwerden

Wir versuchen, bestärkend auf Beschwerden zu reagieren, indem wir unmittelbar auf Beschwerdeäußerungen reagieren und uns bedanken. Hiermit nehmen wir die Beschwerde auf. Es muss zudem geklärt werden, wie oft grundsätzlich Beschwerden ausgewertet werden, wer sich nach Eingang der Beschwerde zuständig fühlt, wie schnellstmöglich reagiert werden kann, wann die Kinderschutzbeauftragten, bzw. die Vorstandschaft zu informieren sind. Daraus erwächst, welche Konsequenzen das Team, die Elternschaft und die Kinder aus einer Beschwerde ziehen (möchten). Beschwerden haben nur dann einen Nutzen, wenn sie regelmäßig und kurzfristig ausgewertet werden. Die Bearbeitung von Beschwerden richtet sich in erster Linie nach dem Inhalt der Beschwerde. Diese lassen sich grundsätzlich in drei Bereiche unterteilen, die auch auf den Umgang damit auf Erwachsenen-Ebene übertragen werden kann:

Individuelle Bearbeitung mit einzelnen Kindern

Ein Großteil der Beschwerde braucht eine schnelle, meist sofortige Bearbeitung. Die Fachkraft hat in dieser Situation die Aufgabe, den Konflikt der Kinder zu begleiten und die Rolle der Moderation zu übernehmen. Erst nach diesem unmittelbaren ersten Schritt im konkreten Konflikt kann die Frage geklärt werden, ob größere Lösungsansätze zu dieser Thematik erarbeitet werden müssen. In manchen Fällen ist der Konflikt nach einem Gespräch noch nicht abschließend geklärt. Dann müssen meist generelle Lösungen für die Kindergruppe gefunden werden, wie z.B. der Umgang mit Schimpfwörtern, Ausgrenzungen und körperlichen Übergriffen.

Gruppeninterne Bearbeitung

Andere Unzufriedenheitsäußerungen, die das Leben in der Kindergruppe betreffen, sollen z.B. im Morgenkreis (oder anderen Versammlungen) besprochen und geklärt werden. Grundlage dafür ist die Verständigung der Fachkräfte über die Beschwerderechte der Kinder. Nur wenn den Kindern auch ein Entscheidungsspielraum zugestanden wird, lohnt sich eine Diskussion. Sollte es keinen Entscheidungsspielraum geben, begründen die Fachkräfte dies den Kindern.

Bearbeitung mit der gesamten Kindergruppe (Kinder & Erwachsene)

Bei einem Teil der Beschwerden gibt es eine Überschneidung zu Beschwerden von anderen. Dann ist es erforderlich, dass sich alle Beteiligten auf ein Verständnis einigen. Um die Beschwerde bearbeiten zu können, muss festgelegt werden, welchen konkreten (Selbstbestimmungs-)Spielraum die Personen in diesem Bereich haben.

Um eine beschwerdeermutigende und diskriminierungssensible Alltagskultur verbindlich zu machen, braucht es die Verbindung zwischen Erwachsenen. Mit diesen wird sichergestellt, dass nicht nur die Einschätzung einer bestimmten Person Gültigkeit hat. Dadurch wird Verlässlichkeit für die Kinder ermöglicht. Gleichzeitig ist die Reaktion auf eine Beschwerde eine der Quellen, aus denen Kinder Botschaften über sich beziehen. Sie beeinflusst das zukünftige Beschwerdeverhalten. Es ist daher wichtig, auch für ausbleibende Beschwerden aufmerksam zu sein. Unsere kleine Einrichtung bietet Kindern einen meist überschaubaren und greifbaren Rahmen. Kinder erleben viele zugewandte und sich für ihre Belange verantwortlich fühlende Erwachsene. Das kann Beschwerden erleichtern. Auch die regelmäßig anwesenden Elterndienste bieten eine gute Möglichkeit, den Außenblick der Eltern (durch Feedback) im Rahmen der Beschwerdekultur zu benutzen.

10.2 Umgang mit Beschwerden

Unser Beschwerdemanagement beinhaltet mehrere Bestandteile:

1. Beschwerde und Feedback anregen
2. Beschwerdewege öffnen, auf diese aufmerksam machen
3. Beschwerde bewusst wahrnehmen und anerkennen
4. Beschwerde aufnehmen und konkretisieren
5. Beschwerde (intern) bearbeiten
6. individuell, gruppenintern, mit der gesamten Kindergruppe (Kinder & Erwachsene)
7. Zwischen- und Rückmeldung und Informationen und daraus resultierende Ergebnisse an beteiligte Personen
8. Ergebnis besprechen / visualisieren
9. Beschwerdeprozess reflektieren und aus Beschwerden lernen durch systematische Auswertung, Weiterentwicklung

Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen sollen also die Möglichkeit haben, Missstände und Beeinträchtigungen zu benennen, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und damit gehört und ernst genommen zu werden. Wir achten darauf, Beschwerden möglichst persönlich (und nicht über E-Mail) einzubringen, um in direkter Verbindung zu sein und möglichst authentisch wahrnehmen zu können, was unser Gegenüber uns sagen möchte. Das erfordert eine aufrichtige, sensible, beschwerdefreundliche Haltung aller. So können wir blinde Flecken verkleinern und Entwicklungsmöglichkeiten entdecken.

Auf Beschwerdemöglichkeiten und -wege machen wir immer wieder aufmerksam. Wir möchten die Perspektiven der Kinder und ihre aktuellen Beschwerdeerfahrungen einbeziehen. Diese haben das Potential, die Abhängigkeit von Erwachsenen zu reduzieren und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, indem Kinder für sie wichtige Anliegen selbstständig einbringen. Darüber hinaus möchten wir die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es für möglichst viele Kinder und auch diskriminierungsbezogene Anliegen geeignet ist. Denn Diskriminierung kann als Inhalt einer Beschwerde wie auch als Hürde, sich überhaupt beschweren zu können, eine Rolle spielen. Wir haben die Absicht, damit auch Kinder zu ermutigen, schmerzhaft, schambesetzten Themen einzubringen und diese Kinder zu unterstützen, denen es aus anderen Gründen als Diskriminierung schwerfällt, sich zu beschweren. Diskriminierungen müssen wahrgenommen werden können, um sich über sie zu beschweren.

Wenn wir selbst unzufrieden sind mit unserem eigenen Handeln, machen wir dies sichtbar. Wir entschuldigen uns, weisen auf Ungerechtigkeiten hin, geben einen Ausblick in unser weiteres Verhalten, bitten um weitere Rückmeldung. Das Verhalten ihrer nächsten Bezugspersonen ist für Kinder eine wichtige Quelle, um eigene Worte und Strategien zu entwickeln. Indem wir unseren Umgang mit eigenen Beschwerden weiterentwickeln, leben wir das auch den Kindern vor.

Der Umgang mit Beschwerden ermöglicht uns allen:

- * die bewusste Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse
- * die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzusetzen
- * das Vertrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können
- * die Fähigkeit gemeinsam Lösungen zu finden
- * die Möglichkeit, sich bei anderen Unterstützung zu holen

11. Organisationsentwicklung & Qualitätssicherung

Wir haben ein hohes Qualitätsbewusstsein als Eltern-Kind-Gruppe. So entwickeln und sichern wir unsere pädagogischen und strukturellen Qualitäten innerhalb der Einrichtung in Form von Reflexionsprozessen im Team, in der Elternschaft und zwischen Team und Elternschaft. Eine Vielzahl an Beratungen, Fortbildungen, Praxisbegleitungen, durch Supervision und Ereignisse zur Teambildung ergänzt unsere Qualitätssicherung. Hierdurch versuchen wir, unsere „blinden Flecken“ zu erkennen und mit diesen zu arbeiten. Wir überprüfen unser Schutzkonzept regelmäßig und passen es den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Einrichtung und Fachöffentlichkeit an. Unsere Verantwortung für Qualitätsentwicklung und -sicherung zeigt sich in kontinuierlicher Auseinandersetzung mit einzelnen Themenkomplexen das Schutzkonzept betreffend. Die Perspektiven neuer Mitarbeiter*innen werden zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, Alltagsgestaltung und des Schutzkonzeptes regelmäßig einbezogen. So arbeiten wir am Sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung, an Genderthemen, an den Rechten des Kindes, an Teilhabe und Beteiligung von Kindern, Vorurteilsbewusstsein & Schutz vor Diskriminierung und Beschwerdekonzepthen.

11.1 Konzeptionelle Grundlage & Verantwortung zur Qualitätssicherung

Unsere pädagogische Konzeption ist uns eine Wegweisung und -begleitung. Sie dient uns zur Erfüllung unseres Auftrags von Betreuung, Erziehung und Bildung der uns anvertrauten Kinder. In ihr finden wir Grundlagen zur Auseinandersetzung mit unserem pädagogischen Handeln, als auch zur Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Gegebenheiten. Sie beheimatet unsere pädagogischen Ansätze, unsere Vermutungen und Überzeugungen und unsere Haltungen. Sie möge unser Wahrnehmen, unser Fühlen, Denken, Handeln und unser Wirken nähren und inspirieren! Wir werden ihr immer wieder neu und mit Lust auf Hinterfragung und lebendige Auseinandersetzung begegnen. Wir tragen Verantwortung dafür, dass sie lebendig und frisch bleibt. Gleichzeitig soll sie uns in Zeiten des Wandels eine Orientierung und Verbindlichkeit geben.

11.2 Risiko- und Potentialanalyse

Zu Beginn der Erarbeitung des Schutzkonzeptes stand eine Risiko- und Potentialanalyse in unsere Eltern-Kind-Gruppe. Diese verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täter*innen vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, also über „sensible“, bzw. „verletzliche“ Stellen in der Einrichtung bewusst zu werden. Hierzu gehören Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsfeldes als auch die der eigenen Person (Persönliche Eignung). Sie überprüft im Sinne einer objektiven Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Leitfragen für die Risikoanalyse:

- * Wo bestehen für Kinder besondere Gefahrenmomente?
- * Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag geschehen?
- * Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?

- * Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- * Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?

Wir betrachteten unterschiedliche Themenbereiche und damit verbundene Risikofaktoren um zu identifizieren, welche Veränderungen notwendig sind, um Kinder zu schützen. Aspekte, die in einer Risikoanalyse berücksichtigt werden, sind:

1. Organisationsstrukturen
2. Konzeptionelle Grundlagen
3. Schutzkonzept und Sexualpädagogisches Konzept
4. Verantwortungsübernahme haupt- und ehrenamtlich tätiger Menschen
5. Kommunikation und Umgang mit Konflikten
6. Auswahl und Einstellung des Personals
7. Auswahl und Aufnahme neuer Familie und somit ehrenamtlich tätiger Menschen
8. Qualifizierung des Fachkräfte und Kinderschutzbeauftragten
9. Räumliche & bauliche Gegebenheiten
10. Umgang mit Nähe und Distanz
11. Umgang mit Macht
12. Teilhabe und Beteiligung
13. Beschwerden
14. Entscheidungsfindungsprozesse
15. Erfahrungen mit „alten Vorfällen“ / im Kinderschutz
16. Prävention und pädagogische Begleitung
17. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Diese Bereiche beziehen wir ein, um unser tägliches pädagogisches Handeln und die übergeordneten Zielsetzungen, Werte und Normen immer wieder kritisch zu reflektieren. Die Risikoanalyse hält Besonderheiten unserer Eltern-Kind- Gruppe fest und schafft eine Sensibilisierung für Gefahrenpotentiale. Im Rahmen einer Potenzialanalyse entwickelten wir zudem eine Einschätzung, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind.

11.3 Trägerverantwortung und Unterweisungspflichten

Die Arbeit des Trägervereins der Kindergruppe Nikolausstrasse e.V. liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Organe des Vereins sind die jährliche Mitgliederversammlung, der zweiwöchig stattfindende Elternabend, die Vorstandschaft (Verwaltungsvorstand, Personalvorstand, Finanzvorstand), sowie Ehrenämter (in den Bereichen Instandhaltung, Sicherheit und Hygiene, Außen- und Innen-Kommunikation) und Arbeitsgruppen zu pädagogischen und organisatorischen Themen. Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden. Auch muss der Träger gewährleisten, dass ein Schutzkonzept in der Einrichtung implementiert ist. Klare Aufgabenverteilungen, geregelte Zuständigkeiten sowie transparente verlässliche Kommunikationswege sind unbedingt nötig. In Trägerverantwortung liegt auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen,

dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Durch die Rollenvielfalt und Rollenüberschneidungen in unserer Kindergruppe (z.B. betroffenes Elternteil als Vorstand) besteht die Herausforderung von Interessenskonflikten, die teilweise schwer oder nicht auflösbar sind. Ihnen begegnen wir besonders achtsam. Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die pädagogischen Fachkräfte und sonstige Dritte übertragen. Neben der Personalführung und -entwicklung sind beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratung wichtige Standards. Zur Personalverantwortung zählt auch im Blick zu haben, wie weit die Mitarbeiterinnen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Der Träger muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag hat der Verein in seiner Funktion als Arbeitgeber gewisse Unterweisungspflichten. Diese Trägerverpflichtung muss allen Eltern als Mitglieder des Vereins bekannt sein. Alle (neuen) Beschäftigten, auch BFDler*innen, Praktikant*innen und Weitere Mitarbeiter*innen müssen bei der Einstellung und vor ihrer Arbeitsaufnahme über Verhalten und Maßnahmen in bestimmten Kontexten (Notfall-, Unfall- und Gesundheitsschutz, Hygiene und Infektionsschutz, Sicherheit und Brandschutz und Kinderschutz) informiert werden. Dazu gehören auch Inhalte über Sicherheitsvorkehrungen, betriebsinterne Arbeitsanweisungen und allgemeine Regelungen. Folgeunterweisungen sind in regelmäßigen Abständen (mind. 1x jährlich) vorzunehmen.

Die Unterweisungspflichten des Arbeitgebers werden in unserem Fall ausgeführt durch die Vorstandschaft. Sie betreffen den Bereich des Schutzauftrags der Einrichtung und den damit verbundenen Kinderschutz, bzw. den Schutz vor Kindeswohlgefährdung:

- * Hinweis auf Schutzvereinbarung und den daraus entstehenden Pflichten für pädagogische Fachkräfte und den Verein (als Träger der Einrichtung)
- * Hinweis auf Schutzkonzept der Einrichtung und Einholung des Einverständnisses
- * Hinweis auf regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim Verwaltungsvorstand

Diese Hinweise richten sich in jedem Fall an alle pädagogischen Fachkräfte und Eltern, sowie BFDler*innen, Praktikant*innen und weitere Mitarbeiter*innen. Es umschließt alle Personengruppen, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Menschen, die mit Kindern alleine sein können. Der Träger muss diese Verpflichtung einhalten und ggf. einen Tätigkeitsausschluss prüfen. Folgende Verantwortungsbereiche liegen konkret zur Umsetzung des Schutzauftrags beim Träger, bzw. auf Seiten der Vorstandschaft:

1. Bereitstellung der Ressourcen
2. Für Trägernormen sorgen
3. Personalverantwortung
4. Verantwortung für die unbedingte Handlungsfähigkeit der päd. Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
5. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Eltern
6. Verantwortung gegenüber dem Landesjugendamt Betriebserlaubnisrelevante Aspekte: SGB VIII §45 Abs.2, 3 und 7

Als Herausforderungen in unserer Eltern-Kind-Initiative sehen wir eine klare Aufgabenverteilung und transparente und verlässliche Kommunikationswege. Sie sorgen dafür, dass Eltern und Fachkräfte wissen, wofür sie zuständig sind und bei wem die Verantwortung liegt. Bei Vorstandswechseln ist es hilfreich, Zuständigkeiten und Vertretungen schriftlich festzuhalten (Ämterliste und Tandempartnerschaften, Wissenslandkarte u.ä.). Dies kann vor allem im Fall von Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sein, wenn die eigentlich bedeutende Person nicht erreicht werden kann oder persönlich von dem Fall betroffen ist. Um Verantwortung wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, Informationen rechtzeitig zu erhalten, bzw. zu wissen, wer sie an wen weitergibt. Unbedingt zu beachten ist auch, dass Eltern und Fachkräfte in der Einrichtung in unterschiedlichen Rollen agieren. Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, deutlich zu machen, in welcher Rolle in der jeweiligen Situation gerade miteinander gesprochen und gehandelt wird.

11.4 Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte

Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben liegt in der Kindergruppe Nikolausstrasse in der Zuständigkeit aller pädagogischen Fachkräften gleichermaßen. Sie alle sind entscheidend dafür verantwortlich, dass qualitative und professionelle Arbeitsweisen Anwendung finden. So stehen sie ein für die pädagogischen Methoden im Leben der Kindergruppe und den Umgang mit Kindern. Sie haben eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Vorstände über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren. Für Kontinuität in der Einrichtung sorgen meist die pädagogischen Fachkräfte. Sie sind oft auch kompetente Expert*innen im Bereich des Kinderschutzes. Damit ist ihnen bewusst und unbewusst eine große Verantwortung übertragen. Es gehört auch zu den Aufgaben der Fachkräfte (insbesondere der/des Kinderschutzbeauftragten), Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Dies bedeutet, dass die Fachkräfte gemeinsam mit den Vorständen dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und den Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren. Die pädagogische Konzeption ist die Arbeitsgrundlage und stellt Grundsätze dar, die den Kinderschutz gewährleisten sollen. Des Weiteren beinhaltet das Schutzkonzept und das Sexualpädagogische Konzept weitere grundsätzliche Leitlinien und Hintergründe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. All diese inhaltlichen Grundlagen sollen neue Mitarbeiter*innen unbedingt kennen. Sie werden von einer Fachkraft damit vertraut gemacht. Unser Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Wir pflegen einen Austausch über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in konkreten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Für unser Team besteht also die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und sich andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen. So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum alle Fachkräfte und der Vorstand die Verantwortung.

11.5 Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Supervision

Die Kindergruppe Nikolausstrasse trägt als Kindertageseinrichtung eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrags. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns. Nur unter diesen Bedingungen können wir unseren Auftrag angemessen ausführen. Dazu stehen und verschiedene Möglichkeiten fachlicher und persönlicher Qualifizierung zur Verfügung. Fort- und Weiterbildungen haben einen hohen Stellenwert in unserer Arbeit und werden begrüßt. Ziel ist es, eine Sensibilisierung für die Vielfalt in der Thematik um Kinderschutz zu bekommen, unsere eigenen Handlungskompetenzen zu stärken, bzw. zu erweitern und uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Die Qualifizierung der Fachkräfte, die Sicherung und Weiterentwicklung unserer Betreuungsqualität stehen im Mittelpunkt. Fort- und Weiterbildung des Teams der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf Kinderschutz ist grundsätzlich beabsichtigt, wird vom Verein gefördert sowie finanziell im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Das Team der pädagogischen Fachkräfte, die Kinderschutzbeauftragte*r aus dem Team und der Elternschaft sowie interessierte Eltern nehmen regelmäßig an Informationsveranstaltungen, Vernetzungstreffen und Fort- und Weiterbildungen im Bereich von Kinderschutz, Sexualpädagogik, Kinderrechte, Teilhabe und Beteiligung, Vorurteilsbewusstsein & Schutz vor Diskriminierung und Beschwerdemanagement teil. Des Weiteren reflektieren alle Teammitglieder ihre Erfahrungen sowie vorhandene Abläufe und Prozesse in gemeinsamen Teamgesprächen. Kollegiale Fallbesprechungen und -beratungen, externe Fachberatungen und Supervisionen unterstützen darüber hinaus das Team und die Elternschaft in konkreten Situationen und Fällen. Sie sind hilfreich bei der Einordnung, Aufarbeitung und Planung weiterer Handlungsschritte. Besonders bei Herausforderungen und komplexen Fallkonstellationen, denen wir nicht alleine mit unseren eigenen Ressourcen begegnen können, ist es nötig, einen möglichst „neutralen“ Blick von außen zu bekommen. Dieser unterstützt uns dabei, konstruktive Lösungsansätze zu finden und gemeinsam ein sinnvolles Vorgehen im Prozess zu gestalten. Auch Beratungen in fachspezifischen externen Institutionen nehmen wir wahr. All das unterstützt uns, lösungsorientiert an Themen zu arbeiten, die einen Teil oder die ganze Gruppe beschäftigen. Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit, Expert*innen für gemeinsame Informationsabende in die Einrichtung einzuladen, entsprechende Beratungsangebote vorzustellen oder nach individuellen Bedarfen zu entwickeln, was die Gruppe im jeweiligen Prozess bereichern würde. Fortbildungen und Fachaustausch ermöglichen persönliche und fachliche Reflektion und eine Weiterentwicklung des Schutzauftrages. Entsprechende Strukturen werden regelmäßig angepasst.

12. Vernetzung & Kooperation

Um der Thematik um Kinderschutz betreffend adäquat begegnen zu können, befassen sich die Fachkräfte und Kinderschutzbeauftragten intensiv mit Themen rund um Kinderschutz und Sexualpädagogik. Sie vernetzen sich nach innen und außen und kooperieren mit unterschiedlichen fachvertrauten und interdisziplinären Stellen.

12.1 Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

Grundsätzlich kann sich jeder Mensch aus der Kindergruppe Nikolausstrasse Beratung und Unterstützung von innen und außen holen. Die Beratung sollte im speziellen Fall im Vertrauen, anonym und unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht der pädagogischen Fachkräfte stattfinden, um den Schutz von Kindern, Eltern, Fachkräften und anderen Personen zu wahren, die möglicherweise Teil eines konkreten Falles sind. Es ist sinnvoll, diese Beratungsprozesse gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen. Das dient dazu, Ressourcen aller zu schonen und Resultate aus Beratungskontexten im Zusammenhang stimmig und als Bereicherung für alle Beteiligten in die Gruppe zu tragen. Neben den Fachberatungsstellen bieten viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen ebenfalls Beratung bei Verletzung des Kinderschutzes an und stellen einen wichtigen Teil des Hilfe- und Beratungsnetzes dar. Gerade für Hilfesuchende, die Ursachen ihrer Belastung (noch) nicht wahrnehmen oder die sich scheuen, spezialisierte Fachberatungsstellen aufzusuchen, sind diese Beratungsangebote sinnvoll. Fortbildungen, Fachberatungen und Supervisionen können von allen regelmäßig und anlassbezogen und anonym in Anspruch genommen werden. Ergänzend dazu gibt es weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Wir nutzen die Fachberatungsstelle des Dachverbands Stuttgarter Eltern-Kind-Initiativen, um uns Rat von außen zu holen. So können wir im Verdachtsfall fachlich angemessen reagieren und ggf. konkrete Maßnahmen in die Wege leiten. Diese Fachberatung unterstützt uns auch bei der internen Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis und unseres Schutzkonzepts. Je komplexer und emotional aufgeladener eine Fallkonstellation ist, umso stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten. Unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Bei Bedarf ziehen wir die Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) hinzu. Insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven, begleitet sie uns in ihrer Funktion. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

12.2 Adressen & Anlaufstellen

Adressen und Anlaufstellen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags finden alle Beteiligten der Kindergruppe Nikolausstrasse hier:

Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt / Landesjugendamt) zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß SGB VIII §8b, Absatz 2, §45 Abs. 2, Satz 2 Nr. 3, §72a Abs. 2+4

Es besteht eine Vereinbarung vom ... (*wird gerade erneuert*)

Diese ist abgelegt: Original (Verwaltungsvorstand), Kopie (Kinderschutzbeauftragte)

Kinderschutzbeauftragte*r aus dem Team der päd. Fachkräfte:

Theresia Riedinger

Kinderschutzbeauftragte*r aus der Elternschaft:

Stephan Rößler

Insoweit erfahrene Fachkräfte:

Kinderschutz-Zentrum Stuttgart
Alexanderstr. 2
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 - 23890-0
www.kisz-stuttgart.de
E-Mail: info@kisz-stuttgart.de

Karin Gäbel-Jazdi (Geschäftsführende Leitung)

Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Systemische Familientherapeutin (SG), Traumatherapeutin (SE); Kinderschutzfachkraft (ieF)

Rainer Borchert (Fachmitarbeiter)

approb. Psychotherapeut/Verhaltenstherapeut; Schwerpunkt: Beratung u. Psychotherapie mit Eltern, Kindern u. Jugendlichen; Hypnotherapie; EMDR; Schematherapie; Kinderschutzfachkraft (ieF)
Tel.: 0711 - 23890-12
E-Mail: rainer.borchert@kisz-stuttgart.de

Fachaufsicht / betriebslaubniserteilende Behörde

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Postanschrift:
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart Hausadresse: Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West) www.kvjs.de
Tel.: 0711 - 63 75-0
Marianne Rüth Tel.: 0711 - 6375 - 863
E-Mail: Marianne.Rueth@KVJS.de

Jugendamt

Jugendamt Stuttgart Abteilung Familie und Jugend Wilhelmstraße (M) 3
70182 Stuttgart Raum 5A.04 Barbara Kiefl
www.stuttgart.de-Jugendamt/beratungszentren
Tel.: 0711 216 – 55323
E-Mail: barbara.kiefl@stuttgart.de

Kinderschutzbund

Ortsverband Stuttgart e.V. Christophstraße 8
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 – 24 44 24
E-Mail: info@kinderschutzbund-stuttgart.de

Akute Krisenhilfe

Polizei-Notruf (24 Stunden erreichbar) Tel: 110
Krisen-Notfalldienst (Mo-Fr, Sa, So, Feiertag)
Tel.: 0180 - 5110444

Weitere externe Institutionen zur Beratung und Unterstützung:

Dachverband der Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen

Lazarettstraße 14
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 - 761 03 08 0
E-Mail: mail@stuttgarter-ekg.de
Sandra Hörner: 0711 - 761030822
Yvonne Ader: 0711 - 761030823

Beratungszentrum Jugend und Familie Ost

Bürgerzentrum Ost Schönbühlstraße 65
70188 Stuttgart
Orientierungsberatung Tel.: 0711 – 216-57841 E-Mail: jugendamt.bz-ost@stuttgart.de

Die Kinderschutzzentren

www.kinderschutzzentren.org

Wildwasser Stuttgart e.V.

Stuttgarter Straße 3
70469 Stuttgart
Tel.: 0711 - 85 70 68
E-Mail: info@wildwasser-stuttgart.de

Kobra

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Hölderlinstr. 20
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 16297-0
E-Mail: beratungsstelle@kobra-ev.de

Andere Eltern-Kind-Gruppen (Fachberatung, Kollegiale Beratung)

Anhang

Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

